



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1967

Montag, 9. Oktober 1967

Nr. 41

Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei	
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1249
Verlust eines Ausweises für die Mitglieder des Konsularkorps	1250
Wechsel in der Leitung des Belgischen Generalkonsulates in Frankfurt am Main; hier: Erteilung des Exequaturs	1250
Wechsel in der Leitung des Generalkonsulats von Nicaragua in Hamburg; hier: Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung	1250
Wahlkonsulat der Republik Sambia in Stuttgart; hier: Erteilung des Exequaturs	1250
Spanisches Generalkonsulat in Frankfurt am Main; hier: Erteilung des Exequaturs	1250
Der Hessische Minister des Innern	
Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Obermeiser, Kreis Hofgeismar, und Hohenborn, Kreis Wolfhagen	1250
Änderung der Grenze zwischen der Stadt Kassel und der Stadt Baunatal im Landkreis Kassel	1250
Der Hessische Minister der Finanzen	
Tarifvertrag vom 17. 12. 1959 über den Zusatzurlaub gem. § 49 Abs. 2 MTL II für Arbeiter, die unter erheblicher Gefährdung der Gesundheit arbeiten; hier: Änderungsvertrag vom 6. 6. 1967	1250
Vorprüfungsordnung für das Land Hessen (VPOH) vom 5. 2. 1955; hier: Regelung der Rechnungslegung und Rechnungs(vor-)prüfung im Bereich der Hessischen Staatsforstverwaltung	1252
Der Hessische Kultusminister	
Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität Marburg/L. für die Zwischenprüfung für Studierende des wissenschaftlichen Lehramts an Gymnasien	1252
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr	
Aufstufung der Kreisstraße 635 in der Ortslage bzw. Gemarkung Hattenheim, Rheingaukreis	1254
Aufstufung des Gemeindeverbindungsweges von Nausis bis Wincherode, Gemarkung Nausis, Landkreis Ziegenhain, zur Kreisstraße	1254
Aufstufung einer im Zuge der Kreisstraße 71 gelegenen Gemeindestraße und Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 71 in der Gemarkung Einhausen, Landkreis Marburg	1254
Aufstufung einer Gemeindestraße im Zuge der Kreisstraße 628 in der Ortslage Wollmerschied, Rheingaukreis	1255
Abstufung von Teilstrecken der Kreisstraßen 353 und 392 in der Gemarkung Rodheim-Bieber, Landkreis Wetzlar	1255
Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 711 in den Gemarkungen Dasbach und Lenzhahn, Untertaunuskreis	1255
Widmung einer Neubaustrecke zwischen Büttelborn und Weiterstadt in den Landkreisen Groß-Gerau und Darmstadt, Reg.-Bez. Darmstadt, als Bestandteil der Bundesstraße 42, Aufstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 3094 und Abstufung bzw. Einziehung der Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 28	1255
Widmung der im Zuge der Landesstraße 3289 neugebauten Strecken und Abstufung von Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3289 in den Gemarkungen Mardorf und Erfurthausen, Landkreis Marburg, und Gemarkung Haarhausen, Landkreis Gießen	1256
Aufstufung der Kreisstraße 21, Landkreis Wolfhagen, der Kreisstraße 28, einer Teilstrecke der Kreisstraße 26 und der Kreisstraße 29, Landkreis Hofgeismar, zur Landesstraße	1256
Aufstufung einer in der Ortslage Rod am Berg, Landkreis Usingen, gelegenen Gemeindestraße und Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 736	1257
Aufstufung der Gemeindestraße zwischen der Bundesstraße 417 und der Landesstraße 3447 in den Gemarkungen Limburg, Eschhofen und Linter, Landkreis Limburg	1257
Aufstufung der im Zuge der Landesstraße 3006 gelegenen Gemeindestraßen in der Ortslage Okriftel, Main-Taunus-Kreis	1257
Widmung der im Zuge der Landesstraße 3143 neugebauten Strecke und Abstufung der bisherigen Teilstrecke der Landesstraße 3143 in der Gemarkung Schlitz, Landkreis Lauterbach	1257
Widmung der im Zuge der Bundesstraße 40 neugebauten Straße und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 40 in der Ortslage Hochheim am Main, Main-Taunus-Kreis	1258
Widmung von im Zuge der Landesstraßen 3219 und 3311 neugebauten Strecken und Abstufung bzw. Einziehung bisheriger Teilstrecken in der Gemarkung Baunatal, Landkreis Kassel	1258
Aufstufung der Gemeindestraße von der Kreisstraße 45 bis Oberrod, Gemarkung Ebersberg, Landkreis Fulda, zur Kreisstraße 45a	1258
Widmung der im Zuge der Landesstraße 3177 neugebauten Strecke und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3177 in der Ortslage Ober-Seibertenrod, Landkreis Aisfeld	1258
Widmung der im Zuge der Bundesstraße 45 neugebauten Straße und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 45 in den Gemarkungen Steinheim und Klein-Auheim, Landkreis Offenbach	1259
Änderung der Anschrift und der Telefonnummer des Hessischen Landesamtes für Straßenbau	1259
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
Vorzeitige Einziehung von Poliomyelitis-Mischimpfstoffen	1259
Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen	1260
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Neufassung der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten	1260
Flurbereinigung Leibgestern, Krs. Gießen	1260
Flurbereinigung Mörlenbach, Kreis Bergstraße	1261
Flurbereinigung Finsterthal, Krs. Usingen	1262
Flurbereinigung Neesbach, Krs. Limburg	1262
Flurbereinigung Alten-Buseck, Krs. Gießen	1263
Personalnachrichten	
Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	1263
Im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	1264
Regierungspräsidenten	
KASSEL	
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Lingelbach, Krs. Ziegenhain	1265
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Battenhausen, Krs. Frankenberg	1266
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Schrecksbach, Krs. Ziegenhain	1267
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Immichenhain, Krs. Ziegenhain	1268
WIESBADEN	
Änderung von Jagd- und Schonzeiten	1269
Enteignungsverfahren auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung — (Unternehmerin) — Verlegung der Bundesstraße 8 in Limburg/Lahn — hier: Termin zur Verhandlung über den Antrag auf vorläufige Besitzweisung, Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung	1269
Buchbesprechungen	
Öffentlicher Anzeiger	
Änderung der Verbandssatzung des Gasversorgungszweckverbandes, Landkreis Kassel	1271

1010

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 28. November 1966 spreche ich Herrn Reinhard Marsal, Langenbieber, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 10. 8. 1967

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei
II A 3 — 14 c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 28. November 1966 spreche ich Herrn Oberstudienrat Dr. Alex Zollmann, Langenbieber, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 10. 8. 1967

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei
II A 3 — 14 c

1011**Verlust eines Ausweises für die Mitglieder des Konsularkorps**

Der Ausweis Nr. 00735, ausgestellt am 14. 11. 1962 von der Staatskanzlei für Frau Jacqueline Baeyens, Gattin des früheren Belgischen Generalkonsuls in Frankfurt am Main, ist verloren gegangen. Frau Baeyens hat Frankfurt inzwischen verlassen. Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 26. 9. 1967

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei
II B/2 2e 10/05

StAnz. Nr. 41/1967 S. 1250

1012**Wechsel in der Leitung des Belgischen Generalkonsulates in Frankfurt am Main**

hier: Erteilung des Exequaturs

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich-Belgischen Generalkonsul in Frankfurt am Main ernannten Herrn Léon A. Ronse am 12. September 1967 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Saarland. Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Hugo Baeyens, am 5. November 1962 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 19. 9. 1967

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei
II B/2 2e 10/03

StAnz. Nr. 41/1967 S. 1250

1013**Wechsel in der Leitung des Generalkonsulats von Nicaragua in Hamburg**

hier: Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Nicaragua in Hamburg ernannten Herrn Dr. Diego Sirera Herrero am 15. September 1967 die vorläufige Zulassung erteilt.

1016**Der Hessische Minister des Innern****Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Obermeiser, Kreis Hofgeismar, und Hohenborn, Kreis Wolfhagen, Regierungsbezirk Kassel**

Die Hessische Landesregierung hat am 12. September 1967 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) und der §§ 14 und 15 der Hessischen Landkreisordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 131) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1967 nachstehende Flurstücke aus dem Gebiet der Gemeinde Obermeiser ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Hohenborn eingemeindet:

Flur 6, Flurstücke 115/01 5,03 ar, 116/01 3,44 ar, 117/01 11,11 ar, 118/01 34,80 ar, 119/01 137 ar; insgesamt: 55,75 ar. Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 21. 9. 1967

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08 — 52/67

StAnz. Nr. 41/1967 S. 1250

1018**Der Hessische Minister der Finanzen****Tarifvertrag vom 17. Dezember 1959 über den Zusatzurlaub gemäß § 49 Abs. 2 MTL II für Arbeiter, die unter erheblicher Gefährdung der Gesundheit arbeiten**

hier: Änderungstarifvertrag vom 6. Juni 1967

Bezug: Erlaß vom 15. Februar 1960 — P 2260 A — 6 — I 41 — (StAnz. S. 278)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr am 6. Juni 1967 einen Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Noel Sacasa Sevilla, am 24. Mai 1961 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 29. 9. 1967

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei
II B/2 2e 10/03

StAnz. Nr. 41/1967 S. 1250

1014**Wahlkonsulat der Republik Sambia in Stuttgart**

hier: Erteilung des Exequaturs

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul der Republik Sambia in Stuttgart ernannten Herrn Richard Widmaier am 4. September 1967 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Wiesbaden, 19. 9. 1967

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei
II B/2 2e 10/07

StAnz. Nr. 41/1967 S. 1250

1015**Spanisches Generalkonsulat in Frankfurt am Main**

hier: Erteilung des Exequaturs

Bezug: Mein Schreiben vom 8. Sept. 1967 II B/2 2e 10/03

Die Bundesregierung hat dem zum Spanischen Generalkonsul in Frankfurt am Main ernannten Herrn Eduardo Sebastián de Erice am 12. September 1967 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Wiesbaden, 19. 9. 1967

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei
II B/2 2e 10/03

StAnz. Nr. 41/1967 S. 1250

1017**Änderung der Grenze zwischen der Stadt Kassel und der Stadt Baunatal im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel**

Die Hessische Landesregierung hat am 12. September 1967 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1967 nachstehendes Flurstück aus dem Gebiet der Stadt Baunatal ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Kassel eingemeindet:

Flur 7, Flurstück 44/4 = 2,7634 ha.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 21. 9. 1967

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08 — 52/67

StAnz. Nr. 41/1967 S. 1250

vom 17. Dezember 1959 betr. den Zusatzurlaub bei gesundheitsgefährdenden Arbeiten vereinbart. Der Tarifvertrag ist rückwirkend mit dem Beginn des laufenden Urlaubsjahres (1. Januar 1967) in Kraft getreten.

Ich gebe den Änderungstarifvertrag vom 6. Juni 1967 sowie die vom 1. Januar 1967 an geltende Fassung des Tarifvertrages vom 17. Dezember 1959 hiermit bekannt.

Zum Vollzuge des Tarifvertrages in der vom 1. Januar 1967 an geltenden Fassung weise ich unter Aufhebung des Bezugs-erlasses vom 15. Februar 1960 auf folgendes hin:

1. Die in § 1 Abs. 1 aufgeführten gesundheitsgefährdenden Arbeiten müssen nach § 49 Abs. 1 MTL II während eines Urlaubsjahres mindestens sechs Monate überwiegend verrichtet sein, um einen Anspruch auf den Zusatzurlaub von drei Werktagen zu begründen. Das gleiche gilt für den nach § 2 zu gewährenden Mindest- und Zusatzurlaub. Nach der Protokollnotiz zu den §§ 1 und 2 sind die Zeiträume, in denen gesundheitsgefährdende Arbeiten verrichtet worden sind, zusammenzurechnen. Sie müssen also nicht unmittelbar aneinander anschließen. Es ist auch nicht erforderlich, daß die gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten während der ganzen täglichen Arbeitszeit ausgeübt werden. Sie müssen jedoch mehr als die halbe tägliche Arbeitszeit ausfüllen.

2. Ob die Anspruchsvoraussetzung für den Zusatzurlaub erfüllt ist, wird dann ohne weiteres festgestellt werden können, wenn der Arbeiter auf Grund seiner regelmäßigen Beanspruchung ständig überwiegend gesundheitsgefährdende Arbeiten ausübt. Ist das nicht der Fall, wechseln also gesundheitsgefährdende Arbeiten mit anderen Arbeiten ab, so ist die Anspruchsvoraussetzung nach §§ 1 und 2 erfüllt, wenn der Arbeiter,

der regelmäßig an 5 Tagen in der Woche arbeitet, in einem Urlaubsjahr an 125 Arbeitstagen, der regelmäßig in jeder 2. Woche einen dienstfreien Sonnabend hat, an 139 Arbeitstagen

überwiegend gesundheitsgefährdende Arbeiten verrichtet hat.

3. Der Zusatzurlaub tritt zu dem Erholungsurlaub nach § 48 MTL II (in der für die Arbeiter des Landes anzuwendenden Fassung des Erlasses vom 13. April 1965 — P 2260 A — 12 — I 4) und ist daher tarifrechtlich wie dieser zu behandeln.

4. Der Mindesturlaub von 24 Werktagen nach § 2 Satz 1 kommt nach § 48 Abs. 7 MTL II (i. d. F. des o. a. Erlasses vom 13. April 1965) nur für Arbeiter mit einem Lebensalter von über 18 bis 25 Jahren in Betracht.

5. Nach § 2 Satz 2 n. F. beträgt der Zusatzurlaub für Arbeiter, denen nach § 48 Abs. 7 MTL II (i. d. F. des o. a. Erlasses vom 13. April 1965) bereits ein Erholungsurlaub von mindestens 24 Werktagen zusteht, 4 Werktage, jedoch nicht mehr als 30 Werktage insgesamt.

Diese Begrenzung des Zusatzurlaubs hat zur Folge, daß in den Fällen des § 2 bei Arbeitern, die

a) über 32 bis 40 Jahre alt sind, zu dem Erholungsurlaub von 27 Werktagen ein Zusatzurlaub von 3 Werktagen tritt,

b) über 40 Jahre alt sind, neben dem Erholungsurlaub ein Zusatzurlaub nicht zu gewähren ist.

Soweit jedoch für die Urlaubsjahre 1966 und 1967 in Dienststellen oder Betrieben des Landes Arbeitern zu dem Erholungsurlaub von 27 Werktagen und mehr in Anwendung des § 2 a. F. ein Zusatzurlaub von 4 Werktagen gewährt worden ist, verbleibt es für diese beiden Urlaubsjahre für alle Arbeiter der betreffenden Dienststellen oder Betriebe bei dieser Regelung (vgl. § 2 Abs. 2 des Änderungstarifvertrages).

6. Für die in § 1 neu aufgenommenen gesundheitsgefährdenden Arbeiten (Nr. 7 und Nrn. 25 bis 27) ist der Zusatzurlaub bei Vorliegen der Voraussetzungen bereits für das laufende Urlaubsjahr zu gewähren.

Wiesbaden, 18. 9. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2260 A — 6 — I B 32

StAnz. Nr. 41/1967 S. 1250

*

Anlage 1

Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag vom 17. Dezember 1959 betr. Zusatzurlaub bei gesundheitsgefährdenden Arbeiten vom 6. Juni 1967

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag betr. Zusatzurlaub bei gesundheitsgefährdenden Arbeiten vom 17. Dezember 1959 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. E-Schweißen mit ummantelten Elektroden sowie Handreichungen beim E-Schweißen mit ummantelten Elektroden oder beim Löten unter Verwendung von Schweißgeräten, wenn der Arbeiter hierbei der Einwirkung des Rauches unmittelbar ausgesetzt ist.“

b) Es werden folgende Nrn. angefügt:

- „25. Arbeiten in Brünieranlagen, wenn der Arbeiter der Einwirkung dabei entstehender Gase und Dämpfe ausgesetzt ist,
- 26. Aufladen offener Batteriezellen in Batterieladestationen,
- 27. Löten unter Verwendung von Schweißgeräten.“

2. § 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Arbeiter, deren Erholungsurlaub nach § 48 Abs. 7 MTL II bereits mindestens 24 Werktage beträgt, erhalten einen Zusatzurlaub von vier Werktagen, jedoch nicht mehr als 30 Werktage insgesamt.“

3. In § 3 Nr. 3 werden die Worte „der Materialverbrennungsanstalten“ durch die Worte „in den Müllverbrennungsanstalten“ und in der Klammer die Zahl „24“ durch die Zahl „27“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Satz 2 wird der Satzteil „erstmalig zum 31. März 1963“, gestrichen.

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Unabhängig von Satz 2 gilt eine Kündigung des MTL II als Kündigung dieses Tarifvertrages.“

§ 2

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 (Beginn des Urlaubsjahres) in Kraft.

(2) Soweit bisher in Dienststellen oder Betrieben Arbeiter zu dem Urlaub von 27 Werktagen gemäß § 48 Abs. 7 MTL II in Anwendung des § 2 des in § 1 genannten Tarifvertrages einen Zusatzurlaub von vier Werktagen für das Urlaubsjahr 1966 erhalten haben, verbleibt es dabei. Die gleiche Regelung gilt für das Urlaubsjahr 1967.

Wiesbaden, 6. 6. 1967

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes
Qualen

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —
Jacobi Kugoth

*

Anlage 2

Tarifvertrag

betr. Zusatzurlaub bei gesundheitsgefährdenden Arbeiten vom 17. Dezember 1959 i. d. F. des Änderungstarifvertrages vom 6. Juni 1967

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — wird für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind, gemäß § 49 Abs. 2 MTL II folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Als gesundheitsgefährdend im Sinne des § 49 Abs. 1 MTL II gelten nachstehende Arbeiten:

1. Arbeiten in Getreidesilos,
2. Arbeiten in Steinbrüchen bei erheblicher Einwirkung von kieselsäurehaltigem Staub,
3. Arbeiten in Splittsilos mit Siebtrommel oder mechanischer Beschickungsanlage,
4. Dampfkesselreinigen von innen,
5. Drehen, Bohren, Fräsen von Grauguß bei erheblicher Staubeinwirkung,
6. Arbeiten mit Sandstrahlgebläsen,
7. E-Schweißen mit ummantelten Elektroden sowie Handreichungen beim E-Schweißen mit ummantelten Elektroden oder beim Löten unter Verwendung von Schweißgeräten, wenn der Arbeiter hierbei der Einwirkung des Rauches unmittelbar ausgesetzt ist,
8. autogenes Schneiden und Schweißen an mit Mennige oder sonstigen gesundheitsgefährdenden Schutzfarben vorgestrichenen Eisenteilen,
9. Schweißen und Arbeiten mit Schneidbrennern im Innern von Kesseln und Behältern,

10. Anstreichen mit Blei-, Nitrofarben oder sonstigen giftigen Stoffen in engen Räumen oder Behältern,
11. Spritzen mit Blei-, Nitrofarben oder sonstigen giftigen Stoffen in geschlossenen Räumen,
12. maschinelles Aufbringen von Teer, Bitumen und Asphalt für die am Gerät tätigen Spritzer,
13. Mischen, Herstellen und Einstreichen der Füllmasse in die Platten (Gitter und Rahmen) von Bleiakкумуляtoren, Aufbau gebrauchter Bleiakкумуляtoren,
14. Grobschmieden bei schweren, großen Stücken oder bei Feuerarbeit an großen Schmiedefeuern oder Öfen,
15. Kesselschmieden,
16. Arbeiten mit stark schlagenden Preßluftwerkzeugen einschließlich Gegenhalten beim Niete,
17. Reinigungsarbeiten an Dückern unter Kanälen und natürlichen Wasserläufen (im Bereich der SR 2 b MTL II),
18. Arbeiten in Druckluft,
19. Taucherarbeiten,
20. Arbeiten in den Tierkörperbeseitigungsanstalten und in der Konfiskatbeseitigung, wenn eine erhebliche Infektionsgefahr gegeben ist,
21. Arbeiten an offenen Kläranlagen von Krankenanstalten, Sanatorien oder ähnlichen Einrichtungen, die von Hand gereinigt werden müssen und bei denen eine erhebliche Infektionsgefahr gegeben ist,
22. Desinfektionsarbeiten mit Ausnahme von Schädlingsbekämpfung,
23. Arbeiten in Prosekturen und an Verbrennungsöfen in Krankenanstalten, Sanatorien und ähnlichen Einrichtungen, wenn in erheblichem Umfang Infektionsgefahr gegeben ist,
24. Kanalarbeiten bei der Stadtentwässerung der Freien Hansestadt Bremen,
25. Arbeiten in Brünieranlagen, wenn der Arbeiter der Einwirkung dabei entstehender Gase und Dämpfe ausgesetzt ist,
26. Aufladen offener Batteriezellen in Batterieladestationen,
27. Löten unter Verwendung von Schweißgeräten.

(2) Die Höhe des Zusatzurlaubs beträgt drei Werktage.

§ 2

Vollbeschäftigte Arbeiter, die nachstehende Arbeiten während des Urlaubsjahres mindestens sechs Monate überwiegend verrichten, erhalten einen Mindesturlaub von 24 Werktagen. Arbeiter, deren Erholungsurlaub nach § 48 Abs. 7 MTL II bereits mindestens 24 Werktage beträgt, erhalten einen Zusatzurlaub von vier Werktagen, jedoch nicht mehr als 30 Werktage insgesamt:

1. Arbeiten im Röntgen- und Radiumbetrieb sowie Arbeiten mit radioaktiven Stoffen, bei denen der Arbeiter der Einwirkung ionisierender Strahlen ausgesetzt ist,
2. Arbeiten mit infektiösem Material,
3. Arbeiten auf Tuberkulose- und anderen Infektionsstationen,
4. Arbeiten in Räumen, in denen ausschließlich Patienten untergebracht sind, die mit radioaktiven Stoffen oder anderen ionisierenden Strahlen behandelt werden.

§ 3

Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg, die während des Urlaubsjahres mindestens sechs Monate überwiegend mit den nachstehenden Arbeiten beschäftigt sind, erhalten folgenden Zusatzurlaub:

1. Sielarbeiter bei der Stadtentwässerung 12 Werktage,
2. Arbeiter von den Verbrennungsöfen und in der Leichenhalle des Krematoriums Ohlsdorf 3 Werktage,
3. Arbeiter vor den Feuern in den Müllverbrennungsanstalten 3 Werktage
(jedoch nicht mehr als 27 Werktage Gesamturlaub).

§ 4

(1) Die beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis stehenden Arbeiter des Landes Baden-Württemberg, die nach Abschnitt IV Abs. 2 der Urlaubsvorschriften des Landes Baden-Württemberg für das Urlaubsjahr 1958 einen längeren Zusatzurlaub erhalten haben, als ihnen nach diesem Tarifvertrag zustehen würde, erhalten diesen Zusatzurlaub für die Dauer des Arbeitsverhältnisses weiter.

(2) Die beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis stehenden Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg auf Krankenstationen und in Laboratorien, die überwiegend mit infektiösem Material arbeiten und im Urlaubsjahr 1958 einen Mindesturlaub von 28 Werktagen erhalten haben, erhalten diesen Mindesturlaub für die Dauer des Arbeitsverhältnisses weiter.

(3) Die beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis stehenden Arbeiter des Saarlandes, die nach § 1 Abs. 1 Ziffer 5 der Urlaubsordnung für Beamte, Angestellte und Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes vom 28. 3. 1958 (ABl. S. 573) für das Urlaubsjahr 1958 einen längeren Zusatzurlaub erhalten haben, als ihnen nach diesem Tarifvertrag zustehen würde, erhalten diesen Zusatzurlaub für die Dauer des Arbeitsverhältnisses weiter.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1959 in Kraft*. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden. Unabhängig von Satz 2 gilt eine Kündigung des MTL II als Kündigung dieses Tarifvertrages.

Protokollnotiz zu §§ 1 und 2:

Bei Prüfung der Frage, ob ein Arbeiter während des Urlaubsjahres mindestens sechs Monate überwiegend unter erheblicher Gefährdung der Gesundheit arbeitet, sind die Zeiträume, in denen verschiedene der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Arbeiten verrichtet werden, zusammenzurechnen. Entsprechendes gilt für Zeiten nach § 2 Abs. 1.

* Die wiedergegebene Fassung des Tarifvertrages ist am 1. Januar 1967 in Kraft getreten.

1019

Vorprüfungsordnung für das Land Hessen (VPOH) vom 5. 1955

hier: Regelung der Rechnungslegung und Rechnungs(vor)prüfung im Bereich der Hessischen Staatsforstverwaltung — StAnz. 1967 S. 1143 —

In der Anlage 3 (zu § 12 Abs. 4 VPOH) muß es in StAnz. 1967 S. 1144 bei Tz. 4 letzter Satz statt „anzustehen“ richtig „anzustellen“, bei Tz. 8.2 erster Satz statt „Betriebsabrechnung“ richtig „Betriebsabrechnungen“ und bei Tz. 8.2 dritter Satz statt „Rechnungsämtern“ richtig „Rechnungsprüfungsämtern“ heißen.

Wiesbaden, 19. 9. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
H I 3104 A — S 1 b — III A 23
StAnz. Nr. 41/1967 S. 125

1020

Der Hessische Kultusminister

Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität Marburg (Lahn) für die Zwischenprüfung für Studierende des wissenschaftlichen Lehramts an Gymnasien

Die Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität Marburg (Lahn) für die Zwischenprüfung für Studierende des wissenschaftlichen Lehramts an Gymnasien vom 12. 6. 1967 wird hiermit vorläufig bis zum

Inkrafttreten einer Rahmenprüfungsordnung auf Grund des § 17 Abs. 3 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 16. 5. 1966 (GVBl. I S. 121) genehmigt.

Wiesbaden, 6. 9. 1967

Der Hessische Kultusminister
H I 4 — 424 441 — 3
StAnz. Nr. 41/1967 S. 125

Prüfungsordnung
der Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität Marburg
für die

Zwischenprüfung
für Studierende
des wissenschaftlichen Lehramts an Gymnasien

§ 1 Zweck der Prüfung

Alle Studierenden der Naturwissenschaftlichen Fakultät, welche die Qualifikation für das wissenschaftliche Lehramt an Gymnasien anstreben, müssen sich einer Zwischenprüfung unterziehen. Sie soll den Nachweis erbringen, daß der Studierende sich die grundlegenden Kenntnisse in den von ihm gewählten Studienfächern angeeignet hat und zur Fortsetzung des Studiums fähig ist. Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung ist daher Voraussetzung zur Zulassung zu Seminaren und Praktika höherer Semester; und wiederholtes Nichtbestehen der Prüfung hat den Ausschluß vom Weiterstudium der betroffenen Fächer zur Folge.

§ 2 Prüfungsausschuß und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuß wird gebildet aus dem jeweiligen Dekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät als Vorsitzender und den Prüfern. Der Dekan kann ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses mit seiner Vertretung beauftragen.

(2) Prüfer sind die Mitglieder des wissenschaftlichen Prüfungsamts für das Lehramt an Gymnasien, soweit sie der Naturwissenschaftlichen Fakultät angehören (vgl. § 11).

(3) Der Studierende kann sich die Prüfer aus den fachlich zuständigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses frei wählen. Er hat jedoch keinen Anspruch auf Prüfung durch einen bestimmten Prüfer.

(4) Die Geschäfte des Prüfungsausschusses werden durch die Verwaltungsangestellte des Dekanats geführt.

§ 3 Prüfungstermin und Meldung

(1) Die Zwischenprüfung soll am Ende des vierten Semesters abgelegt werden. Erfolgt die Meldung zur Prüfung später als nach dem Ende des fünften Semesters, so ist der Meldung eine Begründung für die Verspätung beizufügen.

(2) Die Meldung zur Prüfung wird im Zeitraum von sechs bis zwei Wochen vor jedem Semesterende auf einem vorgegedruckten Formular (Zulassungsgesuch) im Dekanat entnommen.

(3) Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Bildungsgang,
- b) das Reifezeugnis eines anerkannten Gymnasiums oder ein gleichwertiges Zeugnis,
- c) die Studienbücher und ein tabellarischer Auszug hieraus,
- d) die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Praktika, Übungen, Proseminaren etc.,
- e) die Quittung über die entrichteten Gebühren,
- f) eine Erklärung, daß noch an keiner anderen Hochschule ein erfolgloser Versuch zur Ablegung einer Zwischenprüfung oder (Diplom-)Vorprüfung unternommen worden ist.

(4) Die Unterlagen zu § 3 (3) b) (ohne Auszug) und d) werden nach Abschluß der Prüfung zurückgegeben.

§ 4 Zulassung

(1) Die Zulassung zur Zwischenprüfung setzt voraus, daß der Studierende den Anforderungen der Studienordnung genügt hat und mindestens im Meldesemester an der Philipps-Universität immatrikuliert ist.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung fällt der Vorsitzender des Prüfungsausschusses auf Grund der eingereichten Unterlagen. Sie wird durch Aushang im Dekanat nach Ablauf der Meldefrist bekanntgemacht oder dem Bewerber schriftlich oder mündlich mitgeteilt.

(3) Hat der Studierende an einer anderen Hochschule eine Zwischenprüfung oder (Diplom-)Vorprüfung in den gleichen Fächern, in denen er sich zur Zwischenprüfung melden will, nicht bestanden, so kann er nicht zugelassen werden.

(4) Ein Studium an ausländischen Hochschulen kann auf Antrag vom Vorsitzender des Prüfungsausschusses als Erfüllung der Anforderungen anerkannt werden.

§ 5 Prüfung

(1) Ort und Zeit der Prüfungen werden rechtzeitig durch Aushang im Dekanat und im Institut des jeweiligen Prüfers bekanntgemacht.

(2) Die Prüfung kann in Einzelprüfungen aufgeteilt oder als Kollegialprüfung durchgeführt werden. Die Prüflinge können zu Gruppen zusammengefaßt werden. Werden Einzelprüfungen abgehalten, so muß die Prüfung binnen 3 Wochen abgeschlossen sein.

(3) Die Prüfung in jedem Studienfach und im Wahlfach dauert je 20 bis 30 Minuten. Die zugelassenen Wahlfächer sind in der Studienordnung aufgezählt.

(4) Über jede Prüfung wird vom Prüfer ein Kurzprotokoll angefertigt, das zu den Prüfungsakten kommt.

§ 6 Bewertung der Kenntnisse

(1) Die Leistungen des Prüflings werden in jedem Prüfungsfach einzeln durch die Prädikate

„sehr gut“,
„gut“,
„befriedigend“,
„ausreichend“,
„mangelhaft“,
„ungenügend“

gekennzeichnet.

(2) Die Zwischenprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling in einem Prüfungsfach die Note „ungenügend“ oder in zwei Prüfungsfächern die Note „mangelhaft“ erhält.

(3) Unbegründetes Nichterscheinen zur Prüfung in einem Fach hat zur Folge, daß die Gesamtprüfung nicht bestanden ist. Im Falle der Erstprüfung kann sie nach den Bestimmungen von § 7 (1) wiederholt werden. Über die Anerkennung geltend gemachter Gründe für das Nichterscheinen entscheidet der Dekan.

§ 7 Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal, und zwar in der Regel vor denselben Prüfern wiederholt werden. Zwischen dem erfolglosen Abschluß der Erstprüfung und der Meldung zur Wiederholungsprüfung müssen mindestens sechs Monate und dürfen höchstens zwölf Monate liegen.

(2) Hat der Prüfling in einem Fach die Note „mangelhaft“ erhalten, so hat er nur die Prüfung in diesem Fach zu wiederholen.

(3) Die Prüfung muß in denjenigen Fächern nicht wiederholt werden, in denen der Prüfling die Note „sehr gut“ oder „gut“ erhalten hat.

§ 8 Zeugnis

(1) Über das Ergebnis der Prüfung stellt der Dekan ein Zeugnis aus, in dem die Einzelleistungen aufgeführt sind und eine Gesamtnote gebildet ist.

(2) Zur Bildung der Gesamtnote wird der Mittelwert aus den Einzelleistungen genommen. Dabei sind die Prädikate nach § 6 (1) folgendermaßen zu berechnen:

sehr gut	1,0
gut	2,0
befriedigend	3,0
ausreichend	4,0

(3) Die Gesamtnote lautet:

sehr gut bestanden bei einer Durchschnittsbewertung 1,0 ... 1,5,
gut bestanden bei einer Durchschnittsbewertung 1,6 ... 2,5,
befriedigend bestd. bei einer Durchschnittsbewertung 2,6 ... 3,5,
bestanden bei einer Durchschnittsbewertung 3,6 ... 4,0.

(4) Eine Wiederholungsprüfung kann nur mit der Gesamtnote „bestanden“ bewertet werden.

§ 9 Eintragung in das Studienbuch

Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung wird im Studienbuch vermerkt. Auch eine nicht bestandene Erstprüfung wird eingetragen.

§ 10 Anrechnung anderer Prüfungen

(1) Eine bestandene Diplomprüfung kann als Zwischenprüfung soweit anerkannt werden, wie sie die für die Zwischenprüfungen zugelassenen Fachkombinationen überdeckt.

(2) Prüfungen, die an ausländischen Hochschulen abgelegt sind, können anerkannt werden, wenn sie der Zwischenprüfung gleich zu werten sind.

§ 11 Andere Prüfer

Soll die Prüfung in einem Fach stattfinden, das keinen Vertreter im Wissenschaftlichen Prüfungsamt hat, so bestimmt der Dekan den Prüfer.

§ 12 Übergreifende Fachkombinationen

Gehört ein Studienfach nicht der Naturwissenschaftlichen Fakultät an, so gelten Sonderbestimmungen, die im Dekanat zu erfragen sind.

§ 13 Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren sind vor der Meldung zur Prüfung bei der Universitätskasse zu entrichten; sie betragen

für die erstmalige Prüfung	40,— DM,
für die Wiederholungsprüfung je Fach	10,— DM.

§ 14 Hochschulwechsel

(1) Für Studierende, die von einer Hochschule kommen, an

der bereits eine Zwischenprüfung eingeführt ist, gilt die vorliegende Prüfungsordnung.

(2) Für Studierende, die von einer Hochschule kommen, an der eine Zwischenprüfung noch nicht eingeführt ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

- Studierende, die ein, zwei oder drei Semester an einer anderen Hochschule studiert haben, werden wie Marburger Studenten behandelt;
 - Studierende, die vier oder fünf Semester an einer anderen Hochschule studiert haben, müssen innerhalb eines Jahres die Zwischenprüfung abgelegt haben;
 - Studierende, die mehr als fünf Semester an einer anderen Hochschule studiert haben, haben freie Wahl, ob sie die Zwischenprüfung noch ablegen wollen oder nicht.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitz der Prüfungsausschusses.

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfung tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft.

(2) Studierende, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens zwei volle Semester abgeschlossen haben, sind nicht gezwungen, die Zwischenprüfung abzulegen.

Marburg, den 12. Juni 1967

Prof. Dr. J. Petzold

Dekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät

1021**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr****Aufstufung der Kreisstraße 635 in der Ortslage bzw. Gemarkung Hattenheim, Rheingaukreis, Reg.-Bez. Wiesbaden**

Die Kreisstraße 635 in der Ortslage bzw. Gemarkung Hattenheim, Rheingaukreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, von km 0,019 (= km 15,166 der B 42) bis km 1,342 = 1,323 km einschließlich des zweiten Anschlußarmes von km 0,009 bis km 0,037 = 0,028 km hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Sie verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1967 die Eigenschaft einer Kreisstraße und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Landesstraße 3320 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 und § 5 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§ 41 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 20. 9. 1967

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. Nr. 41/1967 S. 1254

1022**Aufstufung des Gemeindeverbindungsweges von Nausis bis Wincherode, Gemarkung Nausis, Landkreis Ziegenhain, Regierungsbezirk Kassel, zur Kreisstraße**

Der Gemeindeverbindungsweg von Nausis bis Wincherode, Gemarkung Nausis, Landkreis Ziegenhain, Regierungsbezirk Kassel, von km 0,004 (= km 3,600 der K 23) bis km 2,325 = 2,321 km hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Er wird mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft und als Kreisstraße 54 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 und § 5 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 20. 9. 1967

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. Nr. 41/1967 S. 1254

1023**Aufstufung einer im Zuge der Kreisstraße 71 gelegenen Gemeindestraße und Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 71 in der Gemarkung Elnhausen, Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel**

1. Die bei km 3,328 der Kreisstraße 72 abzweigende und bei km 0,317 der Kreisstraße 71 einmündende Gemeindestraße in der Gemarkung Elnhausen, Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel, von km 0,006 neu bis km 0,284 neu = 0,278 km hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 71 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§§ 3, 5 HStrG). Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Marburg über.

2. Die Teilstrecke der Kreisstraße 71 von km 0,004 alt (= km 3,463 der K 72) bis km 0,317 alt (= km 0,284 neu) = 0,313 km verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1967 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereit Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Elnhausen über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel

Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 20. 9. 1967

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. Nr. 41/1967 S. 1254

1026

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 711 in den Gemarkungen Dasbach und Lenzhahn, Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden

1. Die in den Gemarkungen Dasbach und Lenzhahn, Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, verlaufende Teilstrecke der Kreisstraße 711 von km 1,703 (= km 0,003 der K 718) bis km 3,829 = 2,126 km verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1967 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt von km 1,703 bis km 2,906 = 1,203 km auf die Gemeinde Dasbach und von km 2,906 bis km 3,829 = 0,923 km auf die Gemeinde Lenzhahn über (§§ 5, 43 HStrG).

2. Die Kreisstraße 718 von km 0,003 (= km 1,703 der K 711) bis km 0,757 (= km 3,427 der L 3026) wird Teilstrecke der Kreisstraße 711 mit der Neukilometrierung von km 1,703 bis km 2,457 (= km 3,427 der L 3026).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 21. 9. 1967

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. Nr. 41/1967 S. 1255

1024

Aufstufung einer Gemeindestraße im Zuge der Kreisstr. 628 in der Ortslage Wollmerschied, Rheingaukreis, Reg.-Bez. Wiesbaden

Die in der Ortslage Wollmerschied, Rheingaukreis, Reg.-Bezirk Wiesbaden, in Fortsetzung der Kreisstraße 628 verlaufende Gemeindestraße von km 1,782 bis km 1,918 = 0,136 km hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 628 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§§ 3, 5 HStrG). Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Rheingaukreis über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 21. 9. 1967

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. Nr. 41/1967 S. 1255

1025

Abstufung von Teilstrecken der Kreisstraßen 353 und 392 in der Gemarkung Rodheim-Bieber, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Wiesbaden

1. Die Teilstrecke der Kreisstraße 353 in der Gemarkung Rodheim-Bieber, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Wiesbaden, von km 5,840 alt (= km 1,630 der L 3286) bis km 6,285 alt (= km 6,283 neu) = 0,445 km und die Teilstrecke der Kreisstraße 392 von km 0,003 alt bis km 0,212 alt = 0,209 km verlieren mit Ablauf des 31. August 1967 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Sie werden mit Wirkung vom 1. September 1967 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Rodheim-Bieber über (§§ 5, 43 HStrG).

2. Die Teilstrecke der Kreisstraße 392 von km 0,212 alt bis km 0,416 alt = 0,204 km ist für den Verkehr entbehrlich geworden und zum größten Teil in der Neubaustrecke der Kreisstraße 353 aufgegangen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 21. 9. 1967

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. Nr. 41/1967 S. 1255

1027

Widmung einer Neubaustrecke zwischen Büttelborn und Weiterstadt in den Landkreisen Groß-Gerau und Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt, als Bestandteil der Bundesstraße 42, Aufstufung einer Teilstrecke der Landesstraße Nr. 3094 und Abstufung bzw. Einziehung der Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 26

1. Die zwischen Büttelborn und Weiterstadt in den Landkreisen Groß-Gerau und Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Straße erhält mit Wirkung vom 1. August 1967 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 42 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741).

Die gewidmete Strecke beginnt bei km 5,175 neu (= km 5,176 alt) und endet bei km 11,966 neu (= km 11,879 alt) = 6,791 km.

2. Die Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 26 von km 2,503 alt bis km 11,879 alt = 9,376 km verliert mit Ablauf des 31. Juli 1967 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Absatz 4 FStrG). Sie wird wie folgt eingezogen bzw. abgestuft:

a) Die Teilstrecken von km 4,321 alt (= km 4,294 der L 3096) bis km 4,472 alt = 0,151 km, von km 4,795 alt bis km 11,879 alt (= km 11,966 neu) = 7,084 km, insgesamt = 7,235 km, sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. August 1967 eingezogen. Das Einziehungsverfahren nach § 2 Abs. 5 FStrG wurde bereits durchgeführt.

b) Die Teilstrecke von km 4,472 alt bis km 4,795 alt = 0,323 km hat nunmehr die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Sie wird mit Wirkung vom 1. August 1967 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Griesheim über (§§ 5, 43 HStrG).

c) Die Teilstrecke von km 2,503 alt bis km 4,321 alt = 1,818 km hat nunmehr die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. August 1967 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft und als Teilstrecke der Lan-

desstraße 3096 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG). Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf das Land Hessen über.

3. Die Teilstrecke der Landesstraße 3094 von km 1,326 (= km 1,158 der B 3) bis km 5,176 = 3,850 km einschließlich eines zweiten Anschlußarmes an die Bundesstraße 3 erhält mit Wirkung vom 1. August 1967 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 42 (§ 2 Absatz 3a FStrG). Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 5 FStrG festgelegten Umfang auf den Bund über.

4. Der neugebaute Anschluß der Landesstraße 3094 an die Bundesstraße 42 wird für den öffentlichen Verkehr gewidmet und als Bestandteil der Landesstraße 3094 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen.

5. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3094 von km 5,176 alt bis km 5,498 alt = 0,322 km und die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3096 von km 0,000 bis km 0,120 = 0,120 km haben mit Ablauf des 31. Juli 1967 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren. Sie werden eingezogen, da kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Von der Ankündigung der Einziehung wurde abgesehen, da es sich um die Einziehung von Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt (§ 6 Abs. 2 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 21. 9. 1967

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. Nr. 41/1967 S. 1255

1028

Widmung der im Zuge der Landesstraße 3289 neugebauten Strecken und Abstufung von Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3289 in den Gemarkungen Mardorf und Erfurtshausen, Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel, und Gemarkung Haarhausen, Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3289 in den Gemarkungen Mardorf und Erfurtshausen, Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel, und Gemarkung Haarhausen, Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebauten Strecken von km 12,538 neu (= km 0,552 alt) bis km 12,931 neu (= km 0,928 alt) = 0,393 km, von km 13,040 neu (= km 1,062 alt) bis km 13,898 neu (= km 2,437 neu) = 0,858 km, von km 2,437 neu (= km 13,898 neu) bis km 2,264 neu = alt = 0,173 km, insgesamt 1,424 km, werden mit Wirkung vom 1. September 1967 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3289 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3289 von km 0,552 alt (= km 12,538 neu) bis km 0,928 alt (= km 12,931 neu) = 0,376 km, von km 1,062 alt (= km 13,040 neu) bis km 2,041 alt (= km 2,417 alt) = 0,979 km, von km 2,417 alt bis km 2,264 alt = neu = 0,153 km verlieren mit Ablauf des 31. August 1967 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und werden wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecken

aa) von km 0,920 alt bis km 0,928 alt = 0,008 km,

bb) von km 1,400 alt bis km 1,820 alt = 0,420 km

werden mit Wirkung vom 1. September 1967 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft und die unter aa) genannte

Strecke als Teil der Kreisstraße 26 und die unter bb) genannte Strecke als Teil der Kreisstraße 103 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 und § 5 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Landkreis Marburg über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

b) Die Teilstrecken von km 0,552 alt bis km 0,920 alt = 0,368 Kilometer, von km 1,062 alt bis km 1,400 alt = 0,338 km, von km 1,820 alt bis km 2,041 alt (= km 2,417 alt) km 0,221 km, von km 2,417 alt bis km 2,264 alt = 0,153 km sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. September 1967 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Von der Ankündigung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung von Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 21. 9. 1967

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. Nr. 41/1967 S. 1256

1029

Aufstufung der Kreisstraße 21, Landkreis Wolfhagen, der Kreisstraße 28, einer Teilstrecke der Kreisstraße 26 und der Kreisstraße 29, Landkreis Hofgeismar, Regierungsbezirk Kassel, zur Landesstraße

Der bei km 4,358 der Landesstraße 3211 in Zierenberg, Landkreis Wolfhagen, abzweigende und bei km 15,600 der Bundesstraße 7 im Landkreis Hofgeismar einmündende Straßenzug, bestehend aus folgenden Kreisstraßen:

1. K 21 (Landkreis Wolfhagen) von km 0,005 (= km 4,358 der L 3211) bis km 2,113 (= Kreisgrenze) = 2,108 km,
2. K 28 (Landkreis Hofgeismar) von km 2,113 (= Kreisgrenze) bis km 5,042 (= km 4,437 der K 26) = 2,929 km,
3. K 26 von km 4,443 (= km 5,042 der K 28) bis km 3,250 (= km 0,003 der K 29) = 1,193 km,
4. K 29 von km 0,003 (= km 3,250 der K 26) bis km 2,557 (= km 15,600 der B 7) = 2,554 km, insgesamt 8,784 km, hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Er verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1967 die Eigenschaft einer Kreisstraße und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Landesstraße 3214 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 und § 5 HStrG).

Die Straßenbaulast für den aufgestuften Straßenzug geht zum gleichen Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§ 41 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 21. 9. 1967

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. Nr. 41/1967 S. 1256

1030

Aufstufung einer in der Ortslage Rod am Berg, Landkreis Usingen, Regierungsbezirk Wiesbaden, gelegenen Gemeindestraße und Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 736

1. Die in der Ortslage Rod am Berg, Landkreis Usingen, Regierungsbezirk Wiesbaden, im Zuge der Kreisstraße 736 verlaufende gemeindeeigene Ringstraße von km 0,003 (= km 1,741 der K 736) bis km 0,211 (= km 1,875 der K 736) = 0,208 km hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Sie wird mit Wirkung vom 1. September 1967 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 736 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 und § 5 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Usingen über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

2. Die Teilstrecke der Kreisstraße 736 (Hauptstraße) von km 1,741 alt bis km 1,875 alt = 0,134 km verliert mit Ablauf des 31. August 1967 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße und wird mit Wirkung vom 1. September 1967 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Rod am Berg über (§§ 41, 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 21. 9. 1967

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — Az.: 63 a 30

St.Anz. Nr. 41/1967 S. 1257

1031

Aufstufung der Gemeindestraße zwischen der Bundesstraße Nr. 417 und der Landesstraße 3447 in den Gemarkungen Limburg, Eschhofen und Linter, Landkreis Limburg, Regierungsbezirk Wiesbaden

Die bei km 37,812 der Bundesstraße 8 abzweigende und bei km 1,637 der Landesstraße 3447 einmündende Gemeindestraße einschließlich des zweiten Anschlußarmes an die Bundesstraße 8 in den Gemarkungen Limburg, Eschhofen und Linter, Landkreis Limburg, Regierungsbezirk Wiesbaden, von km 0,003 bis km 1,391 = 1,388 km, hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft und als Kreisstraße 474 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§§ 3, 5 HStrG). Die Straßenbaulast für die aufgestufte Straße geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Landkreis Limburg über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 21. 9. 1967

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — Az.: 63 a 30

St.Anz. Nr. 41/1967 S. 1257

1032

Aufstufung der im Zuge der Landesstraße 3006 gelegenen Gemeindestraßen Rossertstraße und Neugasse zur Landesstraße in der Ortslage Okriftel, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der in der Ortslage Okriftel, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, bei km 12,975 der Landesstraße 3006 abzweigende und bei km 12,494 der Landesstraße 3006 einmündende Straßenzug, bestehend aus der Neugasse und einer Teilstrecke der Rossertstraße von km 0,003 bis km 0,481 = 0,478 km hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Er wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1967 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Landesstraße 3006 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§§ 3, 5 HStrG). Die Straßenbaulast für den aufgestuften Straßenzug geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 21. 9. 1967

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — Az.: 63 a 30

St.Anz. Nr. 41/1967 S. 1257

1033

Widmung der im Zuge der Landesstraße 3143 neugebauten Strecke und Abstufung der bisherigen Teilstrecke der Landesstraße 3143 in der Gemarkung Schlitz, Landkreis Lauterbach, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3143 in der Gemarkung Schlitz, Landkreis Lauterbach, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Straße von km 0,005 neu (= km 7,749 der L 3141) bis km 1,210 neu (= km 1,109 alt) = 1,205 km wird mit Wirkung vom 1. September 1967 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3143 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3143 von km 0,003 alt bis km 1,109 alt (= km 1,210 neu) = 1,106 km verliert mit Ablauf des 31. August 1967 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird mit Wirkung vom 1. September 1967 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 HStrG). Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Schlitz über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 21. 9. 1967

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — Az.: 63 a 30

St.Anz. Nr. 41/1967 S. 1257

1034

Widmung der im Zuge der Bundesstraße 40 neugebauten Straße und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 40 in der Ortslage Hochheim am Main, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Wiesbaden

1. Die im Zuge der Bundesstraße 40 in der Ortslage Hochheim am Main, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, neugebaute Straße erhält mit Wirkung vom 1. September 1967 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 40 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßennetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741). Die gewidmete Strecke beginnt bei km 0,548 neu und endet bei km 0,896 neu = 0,348 km.

2. Die Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 40 von km 0,548 alt = neu bis km 0,720 alt (= km 29,000 der B 40) = 0,172 km verliert mit Ablauf des 31. August 1967 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Sie wird mit Wirkung vom 1. September 1967 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 — nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Hochheim am Main über (§§ 41, 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 21. 9. 1967

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. Nr. 41/1967 S. 1258

1035

Widmung von im Zuge der Landesstraßen 3219 und 3211 neugebauten Strecken und Abstufung bzw. Einziehung bisheriger Teilstrecken in der Gemarkung Baunatal, Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3219 in der Gemarkung Baunatal, Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Straße von km 2,100 neu (= km 2,099 alt) bis km 2,967 neu (= km 2,920 alt) = 0,867 km wird mit Wirkung vom 1. September 1967 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3219 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3219 von km 2,380 alt bis km 2,645 alt = 0,265 km und von km 2,665 alt bis km 2,920 alt (= km 2,967 neu) = 0,255 km verlieren mit Ablauf des 31. August 1967 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und werden mit Wirkung vom 1. September 1967 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Baunatal über (§§ 5, 43 HStrG).

3. Die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3219 von km 2,143 alt bis km 2,156 alt = 0,013 km, von km 2,193 alt bis km 2,202 alt = 0,009 km, von km 2,645 alt bis km 2,665 alt = 0,020 km, werden Bestandteile der Neubaubstrecke der Landesstraße 3211.

4. Die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3219 von km 2,107 alt bis km 2,143 alt = 0,036 km, von km 2,156 alt bis km 2,193 alt = 0,037 km, von km 2,202 alt bis km 2,380 alt = 0,178 km und die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße Nr. 3211 von km 0,153 alt bis km 0,003 alt = 0,150 km sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. September 1967 eingezogen.

Von der vorherigen Bekanntgabe der beabsichtigten Einziehung dieser Strecken gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da die zur Einziehung vorgesehenen Strecken in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden sind.

5. Die im Zuge der Landesstraße 3311 neugebauten Strecken von km 0,900 neu bis km 1,096 neu = 0,196 km, von km 1,102 neu bis km 1,449 neu = 0,347 km, einschließlich der drei Anschlußarme werden mit Wirkung vom 1. September 1967 für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3311 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 21. 9. 1967

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. Nr. 41/1967 S. 1258

1036

Aufstufung der Gemeindestraße von der Kreisstraße 45 bis Oberrod, Gemarkung Ebersberg, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, zur Kreisstraße 45a

Die Gemeindestraße von der Kreisstraße 45 bis Oberrod, Gemarkung Ebersberg, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, von km 0,003 (= km 18,890 der K 45) bis km 0,820 = 0,817 km hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft und als Kreisstraße 45a in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 und § 5 HStrG). Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Landkreis Fulda über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 21. 9. 1967

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. Nr. 41/1967 S. 1258

1037

Widmung der im Zuge der Landesstraße 3177 neugebauten Strecke und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3177 in der Ortslage Ober-Seibertenrod, Landkreis Alsfeld, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die in der Ortslage Ober-Seibertenrod, Landkreis Alsfeld, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Straße von km 1,616 neu = alt bis km 1,791 neu (= km 7,250 der L 3073) = 0,175 km einschließlich der neugebauten Anschlußarme an die Landesstraße 3073 wird mit Wirkung vom 1. September 1967 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstra-

ben und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3177 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3177 von km 1,616 alt = neu bis km 1,961 alt (= km 6,980 der L 3073) = 0,345 km verliert mit Ablauf des 31. August 1967 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird mit Wirkung vom 1. September 1967 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Ober-Seibertenrod über (§§ 41, 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 21. 9. 1967

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. Nr. 41/1967 S. 1258

1038

Widmung der im Zuge der Bundesstraße 45 neugebauten Straße und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 45 in den Gemarkungen Steinheim und Klein-Auheim, Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die in den Gemarkungen Steinheim und Klein-Auheim, Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Straße von km 0,007 neu (= km 12,226 der B 45) bis km 3,580 neu (= km 13,878 alt) = 3,573 km erhält mit Wirkung vom 1. September 1967 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 45 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741).

2. Die Teilstrecken von km 12,226 alt (= km 0,007 neu) bis km 14,078 alt (= km 16,062 alt) = 1,852 km, von km 16,062 alt bis km 13,878 alt (= km 3,580 neu) = 2,184 km, verlieren mit Ablauf des 31. August 1967 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG). Sie werden wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke von km 12,226 alt bis km 14,078 alt (= km 16,062 alt) = 1,852 km einschließlich des zweiten Anschlußarmes an die Bundesstraße 43 von km 0,009 bis km 0,042 hat nunmehr die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. September 1967 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft und als Bestandteil der Landesstraße 3065 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die

Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über (§ 41 Abs. 1 HStrG).

b) Die Teilstrecke von km 16,062 alt (= km 14,078 alt) bis km 15,437 alt = 0,625 km hat nunmehr die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. September 1967 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft und als Bestandteil der Kreisstraße 201 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Landkreis Offenbach über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

c) Die Teilstrecke von km 15,430 alt (= km 0,628 neu der K 201) bis km 14,365 alt = 1,065 km hat nunmehr die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße und wird mit Wirkung vom 1. September 1967 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Steinheim über (§ 43 HStrG).

d) Die Teilstrecke von km 14,365 alt bis km 13,878 alt (= km 3,580 neu) = 0,487 km ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. September 1967 eingezogen.

Von der vorherigen Bekanntgabe der beabsichtigten Einziehung dieser Strecke gemäß § 2 Abs. 5 FStrG wurde abgesehen, da die zur Einziehung vorgesehene Strecke in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 21. 9. 1967

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. Nr. 41/1967 S. 1259

1039

Änderung der Anschrift und der Telefonnummer des Hessischen Landesamtes für Straßenbau

Das Hessische Landesamt für Straßenbau ist umgezogen und die neue Anschrift lautet ab 1. 10. 1967

62 Wiesbaden,
Wilhelmstraße 10.

Die Telefonnummer hat sich vorübergehend geändert in 37 10 61.

Voraussichtlich ab Januar 1968 gilt wieder die alte Telefonnummer 36 61.

Wiesbaden, 25. 9. 1967

Hessisches Landesamt für Straßenbau
102 — 7b — 04

StAnz. Nr. 41/1967 S. 1259

1040

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Vorzeitige Einziehung von Poliomyelitis-Mischimpfstoffen

Nachprüfungen haben ergeben, daß der Diphtherie-Tetanus-Poliomyelitis-Impfstoff mit der Kontrollnummer

80 (achtzig)

aus der Behringwerke AG in Marburg (Lahn)

und der

Diphtherie-Tetanus-Pertussis-Poliomyelitis-Impfstoff

mit der Kontrollnummer

474 (vierhundertvierundsiebzig)

aus der Behringwerke AG in Marburg (Lahn)

in ihrer Wirksamkeit nicht mehr den Anforderungen des § 32 der Vorläufigen Vorschriften für die staatliche Prüfung von Impfstoffen gegen Kinderlähmung (Poliomyelitis) entsprechen.

Die Impfstoffe werden daher zum Einzug bestimmt.

Wiesbaden, 6. 9. 1967

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
III A 10 — 18 m 02 11

StAnz. Nr. 41/1967 S. 1259

1041

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen.

Monat: August 1967

(Monat setzt sich aus 5 Wochen zusammen)

Bevölkerungszahl: 5 243 951

Reg.-Bezirk	E - Erkrankungsfall T - Todesfall	Enteritis in- fectiosa		Übertrag Kinder- lähmung		Orni- those		Ruhr			Brucellose			Übertr. Hirn- haut- ent- zündung		Lepto- spirose			Todesfall an												
		Salmonellose	übrige Formen	übertragbare Gehirnentzündung insgesamt	davon paralytisch	Pottakose	übrige Formen	Paratyphus A und B	Bakterielle Ruhr	Amöbenruhr	Typhus abdominalis	Diphtherie	Scharlach	Ban- g'sche Krankheit	Malfieber	übrige Formen	Meningokokken- Meningitis	übrige Formen	Hepatitis infectiosa	Well'sche Krankheit	Feldfieber	Canicolfieber	übrige Formen	Verletzung durch tollwutranke oder verdächtige Tiere*)	Toxoplasmose	Tetanus	Trichinose	Kindbettfieber n. Fehlgeb.	Grippe (Virustippe)	Keuchhusten	Masern
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E T	17 —	— —	1 —	— —	— —	1 —	3 —	3 —	1 —	3 —	— —	— —	— —	5 —	104 —	— —	49 —	1 —	— —	— —	— —	— —	2 (2)	4 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Reg.-Bezirk KASSEL	E T	12 —	— —	1 —	— —	— —	— —	1 —	— —	1 —	— —	— —	— —	— —	12 —	44 —	44 —	1 —	— —	— —	— —	— —	— —	1 (9)	3 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Reg.-Bezirk WIESBADEN	E T	28 —	1 —	— —	— —	1 —	— —	7 —	1 —	4 —	2 —	— —	— —	— —	6 —	68 —	62 —	1 —	— —	— —	— —	— —	— —	2 (4)	3 —	1 —	2 —	— —	— —	— —	— —
Land HESSEN	E T	57 —	1 —	2 —	— —	1 —	1 —	11 —	4 —	5 —	6 —	— —	173 —	— —	— —	23 —	216 —	155 —	3 —	2 —	— —	— —	— —	5 (15)	10 —	1 —	2 —	— —	— —	— —	— —

*) Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. verdächtigen Tieren.

Wiesbaden, den 12. 9. 1967

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
— III A 5 —
StAnz. Nr. 41/1967 S. 1260

1042

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Neufassung der Anordnung über die Vertretung des Landes
Hessen im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirt-
schaft und Forsten

Gemäß Abschnitt 2 Abs. 1 Satz 1 des Erlasses des Hessischen Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes Hessen vom 15. Dezember 1960 (StAnz. S. 1502) übertrage ich die mir zustehende Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen in folgendem Umfang:

I.

Bei rechtsgeschäftlicher Vertretung

1. im Bereich der Forstverwaltung allgemein auf die Regierungspräsidenten,
 2. im Bereich der Wasserwirtschaftsverwaltung
 - a) bis zu einem Geschäftswert von 30 000,— DM auf die Regierungspräsidenten,
 - b) bei der Vergabe von Bauleistungen und -lieferungen bis zu einer Auftragssumme
 - bei öffentlichen Ausschreibungen von 100 000,— DM,
 - bei beschränkten Ausschreibungen von 50 000,— DM,
 - bei freihändiger Vergabe von 5 000,— DM
 - c) beim An- und Verkauf von wasserbaufiskalischen Grundstücken von geringer Größe und im Werte bis zu 5 000,— Deutsche Mark auf die Regierungspräsidenten
- innerhalb ihres Geschäftsbereiches mit der Befugnis zur Unterbevollmächtigung.

II.

Bei Vertretung vor Gerichten

1. in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten
 - a) im Bereich der Forstverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung auf die Regierungspräsidenten,
 - b) im Bereich der Ernährungswirtschaft auf den Leiter der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft in Frankfurt am Main,
2. in Verfahren vor den Arbeitsgerichten
 - a) im Bereich der Forstverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung auf die Regierungspräsidenten,
 - b) im Bereich der Ernährungswirtschaft auf den Leiter der

Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft in Frankfurt am Main,

c) im Bereich der Landeskulturverwaltung auf den Leiter des Landeskulturamtes in Wiesbaden,

3. in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten auf die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder seine Vor-
nahme abgelehnt hat

innerhalb ihres Geschäftsbereiches mit der Befugnis zur Unterbevollmächtigung.

In Einzelfällen oder einer Gruppe von Einzelfällen behalte ich mir vor, die Prozeßführung an mich zu ziehen.

Vor Erhebung einer Klage oder vor Aufnahme eines Rechtsstreits sowie vor Einlegung eines Rechtsmittels ist mir zu berichten.

Wiesbaden, 14. 9. 1967

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
IB4 — 3 d — Tgb.-Nr.: 1290/67
gez. Dr. Tröschler

StAnz. Nr. 41/1967 S. 1260

1043

Flurbereinigung Leihgestern, Kreis Gießen

Ergänzungsbeschluss

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (EGBl. I S. 591) wird der Flurbereinigungsbeschluss vom 1. 4. 1963 bzw. der gemäß §§ 87 ff. erlassenen Umstellungsbeschluss vom 31. 5. 1966 betr. die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens von Leihgestern wie folgt geändert:

In dem vorgenannten Flurbereinigungsverfahren Leihgestern werden Grundstücke zugezogen bzw. ausgeschlossen, die in der Anlage 1 im einzelnen aufgeführt sind. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

Damit umfaßt die Gesamtgröße des Flurbereinigungsgebietes nunmehr 934,7413 ha (einschließlich einer Waldfläche von 180 ha). Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechti-

gen, innerhalb drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Ergänzungsbeschlusses beim Kulturamt in Gießen, Ostanlage 47 (Behördenhochhaus), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Der entscheidende Teil dieses Ergänzungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Leihgestern und den Nachbargemeinden Gießen, Großen-Linden, Lang-Göns, Grüningen und Watzenborn-Steinberg öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung, die Anlage 1 zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Leihgestern und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen Beschwerde beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde, eingelegt werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Kulturamt in Gießen, Ostanlage 47 (Behördenhochhaus), zulässig.

Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt oder Kulturamt in Gießen zu erklären.

Gießen, 14. 7. 1967

Kulturamt Gießen
Flurbereinigung Leihgestern
DF 386
StAnz. Nr. 41/1967 S. 1260

Anlage 1, zum Ergänzungsbeschluß von Leihgestern vom 14. 7. 1967

Verzeichnis

der zugezogenen bzw. ausgeschlossenen Grundstücke

Zugezogene Grundstücke:

Gemarkung Leihgestern

Flur 1: Nr. 1073/1 u. 1074
Flur 6: Nr. 56—75, 76/2, 371, 372
Flur 10: Nr. 238—271/2, 291—293
Flur 11: Nr. 67/1—74, 527, 535, 538, 539, 564 u. 572
Flur 12: Nr. 163/3, 164/1, 165/1, 166/1, 167/1, 168/1, 169/1, 170/1, 171/1, 172/1, 212/1, 212/2, 213/1, 214/1, 230/1, 231/1, 232/1, 275/1, 275/2, 318/3, 315/3, 316/1, 314/1

Flur 13: Nr. 1/3, 2/2, 3/2, 4/2, 5/2, 6/2, 7/2, 8/2, 9/3, 11/3, 13/2

Flur 18: Nr. 528/1

Flur 19: Nr. 66—73, 108—143/3, 287—294

Gemarkung Großen-Linden

Flur 1: Nr. 1153, Flur 9: Nr. 330, Flur 10: Nr. 216

Gemarkung Schiffenberg

Flur 10: 6, 7/1 u. 7/2

Gemarkung Watzenborn—Steinberg

Flur 3: Nr. 235, 238, 261, Flur 4: Nr. 269/2, 281, 297, 302

Flur 13: Nr. 502

Ausgeschlossene Grundstücke:

Gemarkung Leihgestern

Flur 1: Nr. 1020

Flur 2: Nr. 206/1, 206/2, 207—212, 230—247, 248/4, 250/1, 251/1, 251/2, 269, 270/1, 285/1

Flur 12: Nr. 163/1, 164—172, 315/1, 316

Flur 13: Nr. 1/1, 2—8, 9/1, 11/1, 13, 314/1—335

Flur 18: Nr. 528

StAnz. Nr. 41/1967 S. 1260

1044

Flurbereinigung Mörlenbach, Kreis Bergstraße

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Mörlenbach, Kreis Bergstraße, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Mörlenbach festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 1182 ha, worin eine Waldfläche von rd. 238 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Mörlenbach“ mit dem Sitz in Mörlenbach. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Darmstadt, Rheinstraße 25, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Mörlenbach und den Nachbargemeinden Bonsweier, Albersbach, Rimbach, Zotzenbach, Weiher, Ober-Mumbach, Reisen Nieder-Liebersbach und Ober-Liebersbach öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Mörlenbach und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 30. 8. 1967

Landeskulturamt Wiesbaden
Az.: DF 452
Gesch.-Nr.: 19 329/67
St.Anz. Nr. 41/1967 S. 1261

1045

Flurbereinigung Finsterthal, Kreis Usingen

II. Ergänzungsbeschlus

Auf Grund des § 8 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird der Flurbereinigungsbeschlus vom 26. April 1961 in der Fassung des Ergänzungsbeschlusses vom 25. Mai 1966 betr. die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens von Finsterthal, Kreis Usingen, wie folgt geändert:

1. In dem vorgenannten Flurbereinigungsverfahren Finsterthal, Kreis Usingen, wird das Grundstück Gemarkung Treisberg, Flur 1, Nr. 2/1 = 0,1005 ha, zugezogen.

2. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt nach wie vor rund 390 ha (einschließlich einer Waldfläche von rd. 250 ha).

3. Änderungen in der Bezeichnung und dem Sitz der Teilnehmergemeinschaft sowie in der Anzahl der Mitglieder des Teilnehmervorstandes treten durch diesen Ergänzungsbeschlus nicht ein.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Gießen, Ostanlage 47 (Behördenhaus), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Ergänzungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Finsterthal, Kreis Usingen, und den Nachbargemeinden Treisberg, Seelenberg, Schmitten, Mauloff, Riedelbach und Allweilnau — sämtliche Kreis Usingen — öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Finsterthal, Kreis Usingen, und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen Beschwerde beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Kulturamt in Gießen, Ostanlage Nr. 47 (Behördenhaus), zulässig.

Gießen, 22. 8. 1967

Kulturamt Gießen
Az.: DF 329 — Finsterthal
St.Anz. Nr. 41/1967 S. 1262

1046

Flurbereinigung Neesbach, Krs. Limburg

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Neesbach, Kreis Limburg, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Neesbach festgestellt. Es hat eine Größe von 450 ha, worin keine Waldfläche enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Neesbach, Kreis Limburg“

mit dem Sitz in Neesbach. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Limburg, Am Renngraben Nr. 7, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Neesbach, Kreis Limburg, und den Nachbargemeinden Nauheim, Werschau, Dauborn, Kirberg und Heringen öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Neesbach und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 13. Sept. 1967

Landeskulturamt
Az.: WF 393
GNr.: 19951/67

StAnz. Nr. 41/1967 S. 1262

1047

Flurbereinigung Alten-Buseck, Krs. Gießen

V. Ergänzungsbeschluß

Auf Grund des § 8 Absatz 1 des Flurbereinigungs-gesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird der Flurbereinigungsbeschluß vom 28. Juli 1956 in der Fassung der Ergänzungsbeschlüsse vom 23. Februar 1961, 31. Oktober 1961, 5. Juni 1962 und 11. März 1965 betr. die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens von Alten-Buseck, Kreis Gießen wie folgt geändert:

In dem vorgenannten Flurbereinigungsverfahren Alten-Buseck, Kreis Gießen, werden die nachfolgend genannten Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Großen-Buseck Flur 2 Flurstück 116 = 0,4121 ha, Flur 22 Flurstück 235 = 0,3767 ha.

Damit umfaßt die Gesamtgröße des Flurbereinigungsgebietes nunmehr 987,4882 ha.

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Gießen, Ostanlage 47 — Behördenhaus — anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören ;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Der entscheidende Teil dieses Ergänzungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Alten-Buseck und den Nachbargemeinden Gießen, Daubringen, Treis an der Lumda, Großen-Buseck, Trohe und Rödgen öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Alten-Buseck und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung. Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Beschwerde beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Kulturamt in Gießen, Ostanlage 47, (Behördenhochhaus) zulässig. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt oder Kulturamt in Gießen zu erklären.

Gießen, 29. 8. 1967

Kulturamt Gießen
Flurbereinigung Alten-Buseck
DF. 211

StAnz. Nr. 41/1967 S. 1263

1048

Personalnachrichten

Es sind

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

c) Hessisches Landesvermessungsamt Wiesbaden

ernannt

zum Oberregierungsvermessungsrat Regierungsvermessungsrat (BaL) Heinz-Günther Neumann, Hess. Landesvermessungsamt (14. 8. 1967);

zu Regierungsvermessungsräten (BaL) die Regierungsvermessungsassessoren (BaP) Hans Otto Peters, Hess. Landesvermessungsamt (20. 2. 1967); Hans Peter Goerlich, Hess. Landesvermessungsamt (15. 9. 1967);

zu Regierungsvermessungsassessoren (BaP) die Vermessungsassessoren Dieter Lafer, Katasteramt Bad Hersfeld (18. 5. 1967); Manfred Gail, Hess. Landesvermessungsamt (1. 8. 1967);

zu **Regierungsvermessungsamtännern** die Regierungsvermessungsinspektoren (BaL) Ferdinand Sauer, Katasteramt Kassel (22. 3. 1967); Bruno Biesner, Hess. Landesvermessungsamt (24. 7. 1967);

zum **Regierungskartographenoberinspektor** Regierungskartographeninspektor (BaL) Hans H. Müller, Hess. Landesvermessungsamt (12. 7. 1967);

zu **Regierungsvermessungsinspektoren** die Regierungsvermessungsinspektoren (BaL) Karl-Heinz Witzel, Katasteramt Homberg, Bez. Kassel (31. 1. 1967); Günter Emmerling, Katasteramt Groß-Gerau — Außenstelle Rüsselsheim — (28. 2. 1967); Hans-Wilhelm Römer, Katasteramt Limburg a. d. L. (31. 3. 1967);

zu **Regierungskartographeninspektoren (BaL)** die Regierungskartographeninspektoren z. A. (BaP) Günter Huck, Hess. Landesvermessungsamt (7. 6. 1967); Christian Lehmann, Hess. Landesvermessungsamt (7. 6. 1967); Rudolf Mathes, Hess. Landesvermessungsamt (12. 7. 1967);

zu **Regierungsvermessungsinspektoren (BaL)** die Regierungsvermessungsinspektoren z. A. (BaP) Klaus-Dieter Zillig, Katasteramt Marburg a. d. L. (27. 2. 1967); Rudolf Godoj, Katasteramt Rotenburg a. d. F. (22. 3. 1967); Karl-Heinz Heiland, Katasteramt Dieburg (31. 3. 1967); Hermann Ringsdorf, Katasteramt Wetzlar (31. 3. 1967); Walter Grunewald, Katasteramt Lauterbach (10. 5. 1967); Gerhard Nikolai, Katasteramt Frankfurt a. M.-Höchst (7. 7. 1967); Heinz Dietrich, Hess. Landesvermessungsamt (27. 8. 1967);

zu **Regierungsvermessungsobersekretären** die Regierungsvermessungssekretäre (BaP) Walter Achenbach, Katasteramt Biedenkopf (20. 2. 1967); (BaL) Josef Unger, Katasteramt Fürth i. O. (29. 6. 1967);

zu **Regierungsvermessungssekretären (BaL)** die Regierungsvermessungssekretäre z. A. (BaP) Georg Weicker, Katasteramt Groß-Gerau (12. 6. 1967); Rolf Bachmann, Katasteramt Rotenburg a. d. F. (10. 7. 1967);

zu **Regierungsvermessungssekretärinnen** die Regierungsvermessungssekretärinnen z. A. (BaP) Carola Bremser, Katasteramt Wiesbaden (6. 6. 1967); Helga Helfrich, Katasteramt Gelnhausen (7. 6. 1967); Sieglinde Hesse, Katasteramt Bad Homburg v. d. H. (12. 6. 1967); Brigitte Höhn, Katasteramt Frankfurt a. M. (7. 8. 1967);

zu **Regierungsvermessungssekretären** die Regierungsvermessungssekretäre z. A. (BaP) Klaus Schidlowski, Hess. Landesvermessungsamt (27. 4. 1967); Richard Mey, Katasteramt Wolfhagen (27. 4. 1967); Alfons Figge, Katasteramt Korbach (6. 6. 1967); Hans Rainer Marx, Katasteramt Homberg, Bez. Kassel (6. 6. 1967); Werner Schäfer, Katasteramt Marburg a. d. L. (6. 6. 1967); Norbert Ziegler, Katasteramt Hofgeismar (7. 6. 1967); Gerhard Kalbfleisch, Katasteramt Offenbach a. M. (11. 7. 1967); Wolfgang Haub, Katasteramt Frankfurt a. M. (24. 7. 1967);

zur **Regierungskartographensekretärin (BaL)** Regierungskartographensekretärin z. A. (BaP) Elisabeth Pepler, Hess. Landesvermessungsamt (16. 3. 1967);

zu **Regierungsvermessungsinspektoren z. A. (BaP)** die Regierungsvermessungsinspektorinnen (BaW) Dieter Wengert, Katasteramt Friedberg (1. 4. 1967); Elmar Ebert, Hess. Landesvermessungsamt (21. 4. 1967); Heinz Baist, Hess. Landesvermessungsamt (6. 6. 1967);

zu **Regierungsvermessungssekretärinnen z. A. (BaP)** die Regierungsvermessungssekretärinnen (BaW) Renate Barth, Hess. Landesvermessungsamt (1. 4. 1967); Annegret Becker, Hess. Landesvermessungsamt (1. 4. 1967); Gisela Droß, Hess. Landesvermessungsamt (1. 4. 1967); Renate Drexel, Hess. Landesvermessungsamt (1. 4. 1967); Helga Gehre, Hess. Landesvermessungsamt (1. 4. 1967); Mechthild Hannappel, Hess. Landesvermessungsamt (1. 4. 1967); Gabriele Hueber, Hess. Landesvermessungsamt (1. 4. 1967); Jutta Lampert, Hess. Landesvermessungsamt (1. 4. 1967); Ingeborg Langguth, Hess. Landesvermessungsamt (1. 4. 1967); Reinhild Möller, Hess. Landesvermessungsamt (1. 4. 1967); Anneliese Schmidt, Hess. Landesvermessungsamt (1. 4. 1967); Ursula Sluka, Hess. Landesvermessungsamt (1. 4. 1967); Ute Velten, Hess. Landesvermessungsamt (1. 4. 1967); Barbara Neumann, Hess. Landesvermessungsamt (8. 5. 1967);

zu **Regierungsvermessungssekretären z. A. (BaP)** die Regierungsvermessungssekretärinnen (BaW) Gerhard Beaupain, Hess. Landesvermessungsamt (1. 4. 1967); Peter Becker, Hess. Landesvermessungsamt (1. 4. 1967); Peter Brandenburger, Hess. Landesvermessungsamt (1. 4. 1967); Dieter Hinske, Hess. Landesvermessungsamt (1. 4. 1967); Wilfried Schaab, Hess. Landesvermessungsamt (1. 4. 1967); Ernst Schaub, Hess. Landesvermessungsamt (1. 4. 1967); Paul Schneider, Hess. Landesvermessungsamt (1. 4. 1967); Horst Sunneck, Hess. Landesvermessungsamt (1. 4. 1967);

zum **Hauptamtsgelhilfen z. A. (BaP)** Verwaltungsarbeiter Bernhard Kahlert, Hess. Landesvermessungsamt (1. 6. 67);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Regierungskartographensekretär Peter Seibert (14. 6. 1967);
Regierungsvermessungssekretärin Ingeborg Rebhan, geb. Stauer, Hess. Landesvermessungsamt (5. 7. 1967);
Regierungsvermessungsobersekretär Erich Hubert, Katasteramt Fulda (9. 8. 1967);
Hauptamtsgelhilfe Oskar Knechtel, Hess. Landesvermessungsamt (5. 5. 1967);

in den Ruhestand versetzt auf Antrag

Regierungsvermessungshauptsekretär Johannes Uth, Katasteramt Fürth i. O. (1. 4. 1967);

in den Ruhestand versetzt

Regierungsvermessungsinspektor Heinz Pfeiffer, Katasteramt Rotenburg a. d. F. (1. 3. 1967);

auf Antrag entlassen

Regierungsvermessungssekretär z. A. (BaP) Ernst Schaub, Hess. Landesvermessungsamt (2. 4. 1967);
Regierungsvermessungssekretärin z. A. (BaP) Ursula Lormann, geborene Adam, Katasteramt Limburg a. d. L. (15. 4. 1967).

Wiesbaden, 15. 9. 1967

Hessisches Landesvermessungsamt
— P —

StAnc. Nr. 41/1967 S. 1263

Es sind

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

a) Ministerium

ernannt

zum **Ministerialdirigenten** Ministerialrat Dr. Othmar Engler (21. 3. 1967 — BaL);

zum **Ministerialrat** Regierungsdirektor Herbert Siegmund (31. 1. 1967 — BaL);

zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsdirektor Dr. Alexander Lohmann (17. 2. 1967 — BaL);

zum **Regierungsrat** Gerichtsassessor Reinhard Maurer (19. 4. 1967 — BaL);

zur **Regierungsinspektorin** Regierungsinspektorin Erika Neumayer (7. 9. 1967 — BaL);

zum **Sozialoberinspektor** Sozialoberinspektor z. A. Walter Rosenwald (3. 7. 1967 — BaL);

zum **Amtsmeister** Hauptamtsgelhilfe Karl Scherer (30. 8. 1967 — BaL);

in den Ruhestand versetzt bzw. getreten

Ministerialrätin Käthe Pluskat (31. 5. 1967);

b) Landesjugendamt Hessen

ernannt

zum **Sozialoberinspektor** Sozialoberinspektor z. A. Horst Kowohl (28. 6. 1967 — BaL);

c) Jugendhof des Landes Hessen auf dem Dörnberg

ernannt

zum **Regierungsrat** Regierungsrat z. A. Ulf Lüers (2. 6. 1967 — BaL);

d) Dienststellen der Kriegsopferversorgung

ernannt

zur **Regierungsmedizinalrätin** Regierungsmedizinalrätin z. A. Dr. Lucie Schramm (7. 2. 1967 — BaL);

zu **Regierungsräten** Regierungsassessor Otfried Liebscher (9. 5. 1967 — BaL); Regierungsrat z. A. Dr. Peter Schreiber (8. 2. 1967 — BaL); Regierungsoberamtmann Karl Wagner (15. 3. 1967 — BaL);

zu **Regierungsmedizinalräten z. A.** die Ärzte Dr. Friedrich Lang (31. 3. 1967 — BaP); Dr. Günther Chrubasik (3. 4. 1967 — BaP); Dr. Günther Haase (3. 7. 1967 — BaP);

zum **Regierungsassessor** Verwaltungsangestellter Otto Rau (28. 8. 1967 — BaP);

zu **Regierungsoberinspektoren** die Regierungsinspektoren Wunibald Sauer (10. 3. 1967 — BaL); Werner Geißler (10. 4. 1967 — BaL); Oswald Tschiedel (13. 7. 1967 — BaL);

zu **Regierungsinspektoren** Regierungsinspektor z. A. Wolfgang Witzel (17. 5. 1967 — BaL); Regierungsobersekretär Karl Klippert (27. 2. 1967 — BaL);

zu **Regierungsinspektoren z. A.** Regierungsinspektoranwärter Bernhard Dengler (30. 3. 1967 — BaP, mit Wirkung vom 1. 4. 1967); Verwaltungsangestellter Hermann Brehm (1. 2. 1967 — BaP);

in den Ruhestand versetzt bzw. getreten

Regierungsoberamtmann Wilhelm Bott (31. 7. 1967); Regierungsoberinspektor Bernhard Kröner (31. 3. 1967); Regierungsoberinspektor Otto Häuser (30. 6. 1967); Regierungsinspektor Wilhelm Pletzer (31. 7. 1967); Regierungsinspektor Fritz Vollmar (30. 9. 1967); Regierungsinspektor Heinrich Fischer (30. 9. 1967).

Wiesbaden, 13. 9. 1967

**Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
Z 2 a 1 — 7 O — 16

St.Anz. Nr. 41/1967 S. 1264

1049

KASSEL

Regierungspräsidenten

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Lingelbach, Krs. Ziegenhain

I. Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Lingelbach werden hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—18) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen (Tiefbrunnen und Quellfassung) gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff) in Zonen unterteilte Wasserschutzgebiete festgesetzt. Die Wasserschutzgebiete umfassen:

1. beim Tiefbrunnen
 - a) als Fassungsbereich (Zone I) die Grundstücke Gemarkung Lingelbach, Flur 10 Flurstücke 22, 23 und 24 teilw.;
 - b) als engere Schutzzone (Zone II) die Grundstücke Gemarkung Lingelbach, Flur 6 Flurstücke 20—29, 79/32, 80/32, 33—37, 38 teilw., 57 teilweise, 58 teilw., 60, 61 teilw., 73, 72 teilw., Flur 10, Flurstücke 17—21, 24 teilw., 25, 42—46, 67—71, 73 teilw., Flur 11, Flurstücke 1—36, 108/1, 108/2, 108/3, 108/4, 108/5, 108/7, 108/9, 108/11, 108/12, 109—119, 123/1, 125/1, 126/1, 129/1, 130 teilw., 135, 137 teilw., 140 teilw.;
 - c) als weitere Schutzzone (Zone III) die Grundstücksfläche, die in der topographischen Übersichtskarte (M 1:25 000) gelb umrandet ist und
2. bei der Quellfassung
 - a) als Fassungsbereich (Zone I) und
 - b) als engere Schutzzone (Zone II) jeweils das Grundstück Gemarkung Lingelbach, Flur 8, Flurstück 24/5 teilw.;
 - c) als weitere Schutzzone (Zone III) die Grundstücksfläche, die in der topographischen Übersichtskarte (M 1:25 000) gelb umrandet ist.

Die topographische Übersichtskarte (M 1:25 000) sowie der Lageplan v. 21. 3. 1962 (M 1:1500), in denen die Zonen I rot, die Zonen II blau und die Zonen III gelb abgegrenzt sind, sind Bestandteil dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Ziegenhain (untere Wasserbehörde), beim Kreis Ausschuß des Landkreises Ziegenhain — Kreisbauamt — in Ziegenhain, beim Wasserwirtschaftsamt in Marburg, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Bürgermeister in Lingelbach.

Die Anordnung gilt ab 1. Oktober 1967.

II. Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

- a) Im Fassungsbereich sind folgende Handlungen verboten:
 1. das Betreten des Fassungsereichs durch Unbefugte;
 2. jegliche Nutzung des Fassungsereichs insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten;
 3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
 4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in den Fassungsereichen liegenden Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß die Fassungsereichs eingezäunt und mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen werden, die stets sorgfältig gepflegt wird, sowie daß an den Umzäunungen Hinweisschilder aufgestellt werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.
- b) In der engeren Schutzzone sind folgende Handlungen verboten:
 1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
 2. jegliche weitere Bebauung;
 3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
 4. das Vergraben von Tierleichen;
 5. die Anlage von Gärfuttermieten;
 6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
 7. die Anlage von Treibstoff- und Öllagern;
 8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
 9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
 10. die animalische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsereich besteht;
 11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
 12. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) In der weiteren Schutzzone sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. das Lagern von Heizöl- und Treibstoff in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine zusätzlichen Kontrollgeräte zur selbsttätigen Anzeige von Undichtigkeiten und keine Auffangräume, die den Fassungsvermögen der Behälter entsprechen, vorhanden sind, dürfen auch Behälter bis zu 40 m³ nicht aufgestellt werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;
6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton für Abwasser und Jauche und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III. Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 30. 8. 1967

Der Regierungspräsident
 III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 127)
 In Vertretung:
 gez. Radermacher
 St.Anz. Nr. 41/1967 S. 1265

1050

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Battenhausen, Krs. Frankenberg

I. Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Battenhausen wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—17) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt, das

- a) als Fassungsbereich (Zone I) das Grundstück Gemarkung Battenhausen, Flur 3 Flurstück 129/13 teilw.,
- b) als engere Schutzzone (Zone II) die Grundstücke Gemarkung Battenhausen, Flur 1 Flurstücke 40 teilw., 48/2 teilw., 147/48, 50—56, 88 teilw., 89, 90 teilw., 91/3 teilw., 92, 93, Flur 3, Flurstücke 9, 128/10, 129/13 teilw., 79 teilw., 82/1 teilw., 82/2 teilw., 100, 102/1 teilw. und
- c) als weitere Schutzzone (Zone III) die Grundstücksfläche umfaßt, die auf der topographischen Übersichtskarte (M 1:10 000) und auf den vom Wasserwirtschaftsamt Marburg am 17. 11. 1966 aufgestellten Lageplan gelb umrandet ist. Die topographische Übersichtskarte (M 1:10 000) sowie der am 17. 11. 1966 vom Wasserwirtschaftsamt Marburg aufgestellte Lageplan, in dem die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt ist, sind Bestandteil dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen der-

selben befinden sich beim Landrat in Frankenberg (untere Wasserbehörde), beim Kreis Ausschuß des Landkreises Frankenberg — Kreisbauamt — in Frankenberg, beim Wasserwirtschaftsamt in Marburg, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Bürgermeister in Battenhausen.

die Anordnung gilt ab 1. Oktober 1967.

II. Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) Im Fassungsereich

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsereichs durch Unbefugte,
2. jegliche Nutzung des Fassungsereichs insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Der Eigentümer und Nutzungsberechtigte des im Fassungsereich liegenden Teils des Flurstücks 129/13, Flur 3, Gemarkung Battenhausen wird verpflichtet zu dulden, daß der Fassungsereich umzäunt und mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig gepflegt wird, sowie daß an der Umzäunung Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) In der engeren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;
2. jegliche Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. die Anlage von Treibstoff- und Öllagern;
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone; es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
10. die animalische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsereich besteht;
11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
12. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) In der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von nicht wasserdichten Kläranlagen und von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;

4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. das Lagern von Heizöl- und Treibstoff in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine zusätzlichen Kontrollgeräte zur selbsttätigen Anzeige von Undichtigkeiten und keine Auffangräume, die den Fassungsvermögen der Behälter entsprechen, vorhanden sind, dürfen auch Behälter bis zu 40 m³ nicht aufgestellt werden.
Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;
6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III. Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 31. 8. 1967

Der Regierungspräsident
III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 146)
In Vertretung:
gez. Radermacher
St.Anz. Nr. 41/1967 S. 1266

1051

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Schrecksbach, Krs. Ziegenhain

I. Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Schrecksbach wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—10) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt, das

- a) als Fassungsbereich (Zone I)
der Grundstücke Gemarkung Schrecksbach, Flur 11 I, Flurstück 1 teilw.,
Flur 14, Flurstück 7 teilw.,
- b) als engere Schutzzone (Zone II)
die Grundstücke Gemarkung Schrecksbach, Flur 10, Flurstücke 19—23, 46/1—46/16, 81 teilw., 83 teilw., 84—86, Flur 11 I, Flurstücke 1 teilw., 2, 31 teilw., 32 teilw., Flur 13, Flurstücke 1—3, 4 teilw., 5, 6, 56/7, 57/7, E6, 37 teilw., 55 teilw., Flur 14, Flurstücke 1—3, 117/4, 118/4, 119/4, 120/4, 121/4, 122/4, 123/4, 124/4, 5, 6, 7 teilw., 8—10, 84—88 89 teilweise,
- c) als weitere Schutzzone (Zone III)
die Grundstücksfläche umfaßt, die auf der topographischen Übersichtskarte (M 1:10 000) gelb umrandet ist.

Die topographische Übersichtskarte (M 1:10 000) sowie der vom Wasserwirtschaftsamt Marburg am 8. 4. 1965 aufgestellte Lageplan (M 1:1500) in dem die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt ist, sind Bestandteil dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Ziegenhain (Untere Wasserbehörde), beim Kreisausschuß des Landkreises Ziegenhain — Kreisbauamt — in Ziegenhain, beim Wasserwirtschaftsamt in Marburg, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Bürgermeister in Schrecksbach.

Die Anordnung gilt ab 10. Oktober 1967.

II. Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

- a) Im Fassungsbereich sind folgende Handlungen verboten:
 1. das Betreten des Fassungsereichs durch Unbefugte;
 2. jegliche Nutzung des Fassungsereichs insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten;
 3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
 4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des im Fassungsereich liegenden Teils des Flurstücks 1, Flur 11 I, Gemark. Schrecksbach, werden verpflichtet zu dulden, daß dieses insoweit umzäunt mit einer stets sorgfältig gepflegten zusammenhängenden Grasdecke versehen wird sowie an der Umzäunung Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

- b) In der engeren Schutzzone sind folgende Handlungen verboten:
 1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
 2. jegliche Bebauung; hiervon sind ausgenommen die in der engeren Schutzzone liegenden Flurstücke 46/1 bis 46/16, Flur 10, Gemarkung Schrecksbach des vorgesehenen Neubaugebietes, wenn sichergestellt ist, daß
 - a) sämtliches Abwasser durch sachgemäß verlegte und gedichtete Kanalisation (Steinzeugrohre oder Schleuderbetonrohre mit Muffendichtung gemäß DIN 4038) aus der engeren Schutzzone herausgeleitet und
 - b) Heizöl nur in Doppelwandbehältern mit höchstens 10 m³ Inhalt gelagert wird.

Das Kreisbauamt in Ziegenhain hat in diesen Fällen vor Erteilung der Baugenehmigung das Wasserwirtschaftsamt Marburg zu hören.
 3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
 4. das Vergraben von Tierleichen;
 5. die Anlage von Gärfuttermieten;
 6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
 7. die Anlage von Treibstoff- und Öllagern;
 8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
 9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
 10. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsereich besteht;
 11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
 12. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sicher gestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.
- c) In der weiteren Schutzzone sind folgende Handlungen verboten:
 1. die Anlage von Abwassererregungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
 2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
 3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;

4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. das Lagern von Heizöl- und Treibstoff in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine zusätzlichen Kontrollgeräte zur selbsttätigen Anzeige von Undichtigkeiten und keine Auffangräume, die den Fassungsvermögen der Behälter entsprechend vorhanden sind, dürfen auch Behälter bis zu 40 m³ nicht aufgestellt werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;
6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III. Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 5. 9. 1967

Der Regierungspräsident
III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 87)
In Vertretung:
gez. Radermacher
StAnz. Nr. 41/1967 S. 1267

1052

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Immichenhain, Krs. Ziegenhain

I. Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Immichenhain wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—14) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt, das

- a) als Fassungsbereich (Zone I) das Grundstück Gemarkung Ottrau, Flur 26 Flurstück 14 teilw.,
- b) als weitere Schutzzone (Zone II) die Grundstücke Gemarkung Immichenhain, Flur 8 Flurstück 10 teilw., 11 teilw., 12 teilw., Flur 20 Flurstücke 54 41 teilw., 55/41, 56/41 Gemarkung Ottrau, Flur 26, Flurstücke 90 4, 91/4, 5—8, 10—13, 14 teilw., 15—18, 88/19, 89 19, 20, 21, 29 teilw., 73—77, 87/1, 78/3, 78/4, 78/5, 78/6, 79, 86/9 teilw., 87/9, Flur 27, Flurstücke 46 teilw., 55/1, 55/2, 55/3, 56 teilw., 70 und
- c) als weitere Schutzzone (Zone III) die Grundstücksfläche umfaßt, die auf der topographischen Übersichtskarte (M 1:10 000) gelb umrandet ist.

Die topographische Übersichtskarte (M 1:10 000) sowie die Abzeichnung der Flurkarte (M 1:1000), in denen die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt ist, sind Bestandteil dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Ziegenhain (untere Wasserbehörde), beim Kreis Ausschuss des Landkreises Ziegenhain — Kreisbauamt — in Ziegenhain, beim Wasserversorgungsamt in Marburg, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Bürgermeister in Immichenhain.

Die Anordnung gilt ab 10. Oktober 1967.

II. Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

- a) Im Fassungsbereich sind folgende Handlungen verboten:
 1. das Betreten des Fassungsereichs durch Unbefugte;
 2. jegliche Nutzung des Fassungsereichs insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten;

3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Der jeweilige Eigentümer des im Fassungsereich liegenden Teils des Flurstücks 14, Flur 26, Gemarkung Ottrau wird verpflichtet zu dulden, daß dieser umzäunt und mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen wird, sowie daß an der Umzäunung entsprechende Hinweisschilder angebracht werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

- b) In der engeren Schutzzone sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
2. jegliche Bebauung; hiervon ausgenommen sind die in der engeren Schutzzone liegenden Grundstücke — Gemarkung Ottrau, Flur 26, Flurstücke 88/19, 89/19, 20, Flur 27, Flurstücke 55/1 und 55/3 — soweit sie außerhalb des Sicherungsbereiches von 30 m beiderseits der 220-KV-Leitung Borken—Aschaffenburg liegen, wenn sichergestellt ist, daß
 - a) die Gebäude an eine einwandfreie Kanalisation bzw. wasserdichte Gruben aus Stahlbeton angeschlossen sind und
 - b) keine Treibstoff- und Öllager angelegt und keine Heizöl- und Treibstoffbehälter aufgestellt werden. Das Kreisbauamt in Ziegenhain hat insoweit vor Erteilung der Baugenehmigung das Wasserwirtschaftsamt in Marburg zu hören.
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. die Anlage von Treibstoff- und Öllagern;
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
10. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsereich besteht;
11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
12. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengraben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

- c) In der weiteren Schutzzone sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. das Lagern von Heizöl- und Treibstoff in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine zusätzlichen Kontrollgeräte zur selbsttätigen Anzeige von Undichtigkeiten und keine Auffangräume, die den Fassungsvermögen der Behälter entsprechend vorhanden sind, dürfen auch Behälter bis zu 40 m³ nicht aufgestellt werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich.
6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III. Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 5. 9. 1967

Der Regierungspräsident

III/5 Az. 79 b 06/15 (Nr. 116)

In Vertretung:

gez. Radermacher

StAnz. Nr. 41/1967 S. 1268

1053 WIESBADEN

Änderung von Jagd- und Schonzeiten

Gemäß § 20 der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 23. 5. 1962 — GVBl. S. 301 — wird aus Gründen einer geordneten Lenkung der Fasanenhege für den Gesamtbereich des Regierungsbezirks Wiesbaden abweichend von der Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Jagd- und Schonzeiten vom 7. 4. 1961 und der Hessischen Verordnung über die Änderung von Jagd- und Schonzeiten und über die Erklärung zu jagdbaren Tieren vom 4. 12. 1961 der Beginn der Jagdzeit für Fasanenhähne auf den

1. Oktober 1967
vorverlegt.

Darüber hinaus werden für die Zeit
vom 16. Oktober 1967 bis 15. November 1967

in den Kreisen

Frankfurt/M., Hanau (Stadt und Land), Wiesbaden,
Main-Taunus, Obertaunus und Rheingau

die Fasanenhennen global zum Abschluß freigegeben.

Wiesbaden, 20. 9. 1967

Der Regierungspräsident

III 7a J — 5 — 88 d 02.01

StAnz. Nr. 41/1967 S. 1269

Buchbesprechungen

Arbeitsmappe Bauleitplanung. Aufstellung der Bauleitpläne mit vorgedruckten Texten, bearbeitet von Oberregierungsbaurat Heinz Baumann. Repräsentative Plastikmappe, DIN A 4 mit Ringbuchmechanik, 25,— DM. Deutscher Gemeindeverlag, W. Kohlhammer-Verlag, Köln, Stuttgart, Berlin, Hamburg, Hannover, Kiel, Mainz, München, Saarbrücken, Wiesbaden.

Zu dieser Arbeitsmappe sagt Staatsminister a. D. J. P. Franken in seinem Geleitwort: „Diese Arbeit verdient den Titel: Bauleitplanung leicht gemacht.“ Das trifft genau die Absicht, die der Verfasser bei der Ausarbeitung der Mappe verfolgte: Den Gemeinden und ihren Planarbeitern sollte das Aufstellungsverfahren der Bauleitpläne nach dem Bundesbaugesetz dadurch erleichtert werden, daß ihnen Vordrucke an die Hand gegeben werden, die sie lediglich auszufüllen brauchen — ggf. nachdem sie die der jeweiligen Rubrik entsprechenden Maßnahmen (Erhebungen, Zeichnungen, Beschlüsse usw.), für die z. T. besondere Vordrucke beigefügt sind) durchgeführt haben —, um den Plan ordnungsgemäß aufgestellt zu haben.

Ein erster Teil enthält — kurz gefaßt — eine Einführung, allgemeine Grundsätze zur Bauleitplanung, Fundstellennachweis der wichtigsten Gesetze und Vorschriften und eine graphische Darstellung, die den Ablauf des Aufstellungsverfahrens in anschaulicher Weise zeigt.

Der zweite Teil umfaßt insgesamt 11 Arbeitsblätter, darunter als erstes eine allgemeine Verfahrensübersicht, die sowohl als Wegweiser für den Gang der Planaufstellung als auch als Inhaltsverzeichnis der Planakten und der zur Genehmigung einzureichenden Unterlagen zu dienen geeignet ist. Der Aufstellung (und ggf. Änderung) des Flächennutzungsplanes dienen die Arbeitsblätter 2 und 3, von denen Nr. 2 einen Verfahrensbericht auf 4 Seiten darstellt, der so ausführlich ist, daß die Gemeinde eigentlich nichts versäumt oder falsch gemacht haben kann, wenn sie ihm folgt. Arbeitsblatt Nr. 3 ist ein Formblatt für den Erläuterungsbericht, der nach § 5 (7) BBauG dem Flächennutzungsplan beizufügen ist, und umfaßt 16 Seiten, die auszufüllen oder auch nur anzustreichen sind, soweit die jeweilige Rubrik die Gemeinde betrifft. Dieses Blatt ist besonders zu begrüßen; es ist geeignet, eine empfindliche Lücke zu schließen, da erfahrungsgemäß die Aufstellung eines einwandfreien Erläuterungsberichts insbesondere den kleinen Gemeinden und ihren Planern erhebliche Schwierigkeiten bereitet und nur selten gelingt. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Bebauungsplanes für die Arbeitsblätter 4 — Verfahrensbericht über die Aufstellung (Änderung) des Bebauungsplanes —, 5 — „Übersicht über die textlichen Festsetzungen und nachrichtlichen Übernahmen zum Bebauungsplan“ und ganz besonders 6 „Begründung zum Bebauungsplan“ mit Kostenaufstellung, wie sie in § 9 (6) BBauG gefordert wird. Auch dieses Blatt ist geeignet, eine Lücke zu schließen, denn die in der Praxis vorgelegten Begründungen zu Be-

1054

Enteignungsverfahren auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung — (Unternehmerin) — Verlegung der Bundesstraße 8 in Limburg/Lahn —

hier: Termin zur Verhandlung über den Antrag auf vorläufige Besitzeinweisung, Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung

In dem o. a. Enteignungsverfahren betreffend die Entziehung des Eigentums an den Grundstücken

Gemarkung Limburg Flur 37 Flurstücke 57/3 (962 qm) und 57/4 (53 qm), eingetragen im Grundbuch von Limburg/Lahn Band 19 Blatt 599, Eigentümer: Bruno Fritz Hofmann, wohnhaft Eschhofen, Erich Josef Hofmann, wohnhaft Limburg, zu je 1/2

wird hiermit gemäß §§ 25 Abs. 1 und 3, 32 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 — PrEG — (GS. S. 221) in Verbindung mit §§ 4 und 6 des Preußischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 — vereinf. EG — (GS. S. 211) Termin zur Verhandlung über den Antrag auf vorläufige Besitzeinweisung, Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Enteignung auf

Freitag, den 3. November 1967, 15 Uhr,
Rathaus Limburg/Lahn, Sitzungssaal,

anberaumt.

Die Unternehmerin und die betroffenen Grundeigentümer erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigte) werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte in dem genannten Termin wahrzunehmen. Die Auforderung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen auch ohne deren Zutun über die gestellten Anträge verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 PrEG).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 PrEG).

Wiesbaden, 19. 9. 1967

**Der Kommissar für Enteignungssachen
des Regierungspräsidenten**

I 1 b — Az. Kl. 35/66 12 — 03

StAnz. Nr. 41/1967 S. 1269

bauplänen sind vielfach ebenso mangelhaft wie die Erläuterungsberichte zu den Flächennutzungsplänen. Die Arbeitsblätter 7—11 sind Vordrucke für die verschiedenen Beschlüsse der gemeindlichen Körperschaften. Zu begrüßen ist auch, daß die Vordrucke einzeln bezogen werden können; in konkretem Fall (z. B. bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes) werden ja nicht alle, sondern einzelne Arbeitsblätter benötigt, diese aber in mehreren Stücken.

Wenn die Arbeitsmappe, deren Verfasser Referent für Bauleitplanung in der zuständigen Obersten Landesbehörde in Schleswig-Holstein ist, auch nicht in allen Punkten dem in Hessen geltenden Sprachgebrauch (Kommunalrecht, Planungsrecht usw.) entspricht, worauf übrigens in den Formblättern in Fußnoten: „Nach Maßgabe der einzelnen Länderregelungen“ hingewiesen ist, so kann dem leicht abgeholfen werden, wenn die Gemeinden und ihre Planarbeiter bei der Anwendung auch die vom Hessischen Minister des Innern erlassenen „Richtlinien für die Aufstellung von Bauleitplänen“ (Staatsanzeiger Nr. 40/1962 und Nr. 32/1965) zur Hand nehmen.

Oberregierungsrat Breiter

Handbuch der Zivilverteidigung. früher „Der örtliche Luftschutzleiter“, Loseblattsammlung, herausgegeben von Kaul, Müller, Handwerk 7. Ergänzungslieferung, 268 S., 33,50 DM. Gesamtwerk einschließlich der 7. Ergänzungslieferung in zwei Plastikordnern 89,— DM. Seitenpreis für Ergänzungen 0,11 DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Mainz und Wiesbaden.

Die im März 1967 erschienene 7. Ergänzungslieferung bringt das an dieser Stelle bereits besprochene Grundwerk mit seinen Ergänzungslieferungen 1 bis 6 auf den Stand vom 1. Januar 1967.

Erfreulicherweise haben sich die Herausgeber in Anbetracht der schon zu Jahresbeginn bestehenden Unsicherheit über die Frage des Wirksamwerdens der sog. Zivilschutzgesetze auf diesem Gebiet zurückgehalten. Die zwischenzeitliche Entwicklung hat ihnen Recht gegeben. Denn das Inkrafttreten der sog. Zivilschutzgesetze soll unbefristet hinausgeschoben werden; unter Umständen soll an die Stelle der beschlossenen Gesetze eine völlig neue Konzeption treten. Das ist nicht zuletzt eine Folge der mittelfristigen Finanzplanung, die bereits die grundsätzliche Billigung des Parlaments erfahren hat. Der Schwerpunkt der Ergänzungslieferung liegt daher auf anderen Gebieten. So wurde die Verordnung über die Laufbahnen der Angehörigen des Zivilschutzkorps vom 23. August 1966 (BGBl. I S. 528) neben informatorischen Mitteilungen zur Durchführung der LS-Ortsbeschreibung und in Fortsetzung der Beschreibung von LSFD-Fachdiensten und Erläuterungen über den LS-Bergungsdienst in den Band Zivilschutz neu aufgenommen.

Der Text des ZBG wurde überarbeitet und der derzeitigen Rechtslage angepaßt. Das gilt ebenso für die Abschnitte über die Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden und den LSHD-Dienst auf Grund der veränderten Verhältnisse. Die allgemeinen und besonderen Richtlinien für die ärztliche Untersuchung des LSHD und des örtlichen Alarmdienstes treten in ihrer Neufassung an die Stelle der alten Richtlinien.

Wohl um den Beiziehern der Sammlung die Verfolgung der allgemeinen Diskussion und der parlamentarischen Debatte über die geplante Notstandserfassung zu erleichtern, haben die Herausgeber den Text des Grundgesetzes im Auszug und Art. 5 des Deutschlandvertrages in die Sammlung aufgenommen. Zu erwägen wäre allerdings, ob man nicht in einer der nächsten Ergänzungslieferungen in den Auszug aus dem Grundgesetz auch die Art. 9 und 10 aufnimmt. Zu begrüßen ist, daß in dem Band Zivilverteidigung das Aufgabengebiet „Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsgewalt“ durch Aufnahme der Gesetze über den Bundesgrenzschutz und der dazu ergangenen Richtlinien und Erlasse sowie durch den Abdruck des Verwaltungsabkommens über die Errichtung der Bereitschaftspolizeien der Länder bereichert wurde.

Weiter fanden in dem Band Zivilverteidigung die Erlasse des Bundesministers des Innern über die Errichtung eines Planungs- und Aufstellungsstabes und einer Akademie der zivilen Verteidigung sowie die Richtlinien für die Gewährung einer Bekleidungsentschädigung bei Teilnahme an Manövern und Übungen und der Erlaß über die Niederschlagung von Ansprüchen des Bundes bei Wahrnehmung von Aufgaben der zivilen Verteidigung Berücksichtigung.

Auch der 7. Ergänzungslieferung muß, worauf schon bei früheren Besprechungen an dieser Stelle hingewiesen wurde, bescheinigt werden, daß sie den aktuellen Wert und den umfassenden Charakter des Werkes bewahrt. Eine alphabetische Schnellübersicht und das völlig überarbeitete Sachregister ermöglichen auch den Benutzern, die mit der Materie noch nicht so vertraut sind, eine schnelle und zuverlässige Orientierung.

Oberregierungsrat Dr. Groß

Lastenausgleich — Textsammlung — Ergänzungslieferung Mai 1967 — 26. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage — 22. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage — 770 S. auf Dünndruckpapier 25,— DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Mit der vorliegenden 26. (22.) Ergänzungslieferung wird die erschöpfende Sammlung „Lastenausgleich“ auf den Stand vom 15. Mai 1967 gebracht.

Diese Ergänzungslieferung, die zeitgerecht erfolgt ist, enthält in erster Linie das 19. AndG LAG (Nr. 60 I) vom 3. 5. 1967 (BGBl. I S. 509), dessen Änderungen in die entsprechenden Gesetze eingearbeitet wurden; ferner sind aufgenommen die Neufassungen der 2. BAA-FeststellungsdV (Nr. 45a) i. d. F. vom 24. 4. 1967 (Mtbl. BAA S. 130, der Durchführungsbestimmungen zur Weisung über die Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung — HE = DB — (Nr. 1100a) i. d. F. vom 18. 10. 1966 (Mtbl. BAA S. 414) und die Neuaufnahme der Weisung über Wohnraumhilfe (Nr. 1009) vom 22. 2. 1963 (Mtbl. BAA S. 210, geändert durch Weisung vom 2. 2. 1967, Mtbl. BAA S. 119).

Außerdem bringt die Ergänzungslieferung Änderungen und Ergänzungen der DB-Mietwohngrundstücke (Nr. 44a) vom 21. Dezember 1955, der DB-Betriebsvermögen (Nr. 45b) i. d. F. vom 26. 4. 1958, der DB-Geschäftsgrundstücke (Nr. 47b) vom 25. 3. 1957, des BFG-Rundschreibens (Nr. 90a) vom 21. 6. 1965, des UW-Rundschreibens (Nr. 351) i. d. F. vom 30. 3. 1963, des Sammelrundschreibens Allgemeine Vorschriften (Nr. 387) vom 26. 3. 1959, des KSR-Sammelrundschreibens (Nr. 390) i. d. F. vom 6. 6. 1959, des FG-Sammelrundschreibens (Nr. 399) i. d. F. vom 2. 12. 1966 sowie des HE-Sammelrundschreibens (Nummer 1100 m) i. d. F. vom 15. 2. 1963.

Der reiche Inhalt dieser Ergänzungslieferung beweist erneut die Bedeutung dieser erschöpfenden Textsammlung der LAG-Gesamtausgabe, die zur praktischen Handhabung unentbehrlich ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Buchbesprechungen zu den bisher erschienenen Lieferungen Bezug genommen.

Verwaltungsgerichtsrat Rein

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar an Hand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von o. ö. Prof. Dr. G. Leibholz, Richter am Bundesverfassungsgericht, und Oberlandesgerichtsrat Dr. H. J. Rinek, wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Bundesverfassungsgericht, unter Mitwirkung von Dr. K. Heiberg. 1966. 627 S. DIN A 5. Ganzleinen, 58,— DM. Verlag Dr. Otto Schmidt KG., Köln-Marienburg.

Das hier zu besprechende Werk ist nicht nur ein neuer, sondern auch ein neuartiger Kommentar zum Grundgesetz. Er enthält keine vollständigen systematischen Erläuterungen der Artikel des Grundgesetzes, keine Schrifttumshinweise und keine Nachweise der Rechtsprechung außer der des Bundesverfassungsgerichts. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundgesetz aber ist zu den einzelnen Artikeln vollständig und in umfangreichen Auszügen nachgewiesen. Soweit das Bundesverfassungsgericht allgemein zum Grundgesetz als einer wertgebundenen Ordnung Stellung genommen hat, soweit es Interpretationsgrundsätze aufgestellt hat und andere allgemeine Fragen des Verfassungsrechts erwohnen hat, sind diese Ausführungen in einer Einführung wiedergegeben. Die Auszüge aus den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind von den Verfassern so wiedergegeben, daß sich jeweils ein fortlaufend lesbarer Text ergibt.

Nachdem die meisten Rechtsgebiete am Ende des vorigen Jahrhunderts kodifiziert worden waren, erschienen Erläuterungswerke, die die jeweilige Kodifikation an Hand der Rechtsprechung erläuterten. Diese Erläuterungswerke, wie z. B. der Kommentar der Reichsgerichtsräte zum Bürgerlichen Gesetzbuch, wurden im Laufe der Jahre zu umfangreichen systematisch geordneten Erläuterungen aller Bestimmungen des jeweiligen Gesetzes ausgebaut. Das hier zu besprechende Werk beschränkt sich streng und bewußt auf die Wiedergabe der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Diese Erläuterungsmethode hat Vor- und Nachteile, auf die der Verfasser selbst in ihrem Vorwort hinweisen. Sie sprechen selbst von dem radikalen Entschluß, auf jegliche Auseinandersetzung mit der Literatur zu verzichten. Dadurch sind die Artikel, zu denen beim Erscheinen des

Werkes — d. h. bis Band 18 der amtlichen Entscheidungssammlung — noch keine Rechtsprechung vorlag, nicht erläutert. Als Vorteil einer solchen Kommentierungsmethode sind die Vollständigkeit und Übersichtlichkeit der Zusammenstellung zu werten. Dadurch liegt die in 18 Bänden wiedergegebene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in einem Band gesammelt schnell und leicht auffindbar vor. Dabei handelt es sich aber nicht um eine bloße Sammlung von Leitsätzen. Vielmehr sind die Auszüge aus den Entscheidungen so ausführlich wiedergegeben, daß Gesamtzusammenhang und Einzelheiten deutlich werden.

Neben diesen Vor- und Nachteilen kann das hier vorliegende Erläuterungswerk unter folgenden Gesichtspunkten gewürdigt werden:

1. In der Einleitung seines Kommentars zum Gesetz über das Bundesverfassungsgericht erwähnt Geiger auf S. XVIII das Wort eines Präsidenten des Obersten Bundesgerichts der USA, Charles E. Hughes: „Wir stehen unter einer Verfassung. Die Verfassung aber ist das, was die Richter sagen, daß sie sei.“ Den gleichen Gedanken hat Smend in seiner Festansprache zum zehnjährigen Bestehen des Bundesverfassungsgerichts (Das Bundesverfassungsgericht 1962, S. 24) auf die Bundesrepublik Deutschland angewandt und wegen Art. 100 GG wie folgt formuliert: „Das Grundgesetz gilt nunmehr praktisch so, wie das Bundesverfassungsgericht es auslegt.“ In der Verfassungsgerichtsbarkeit macht sich so eine Erscheinung besonders pointiert bemerkbar, die für alle Rechtsanwendung typisch ist: Der Richter ist zwar an Gesetz und Recht gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG), was aber Inhalt der jeweiligen Norm ist, entscheidet eben dieser Richter unabhängig in mehr oder weniger freier Rechtsfindung. Diese Problematik macht sich bei den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts besonders bemerkbar, weil sie die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden binden (§ 31 Abs. 1 BVerfGG). In besonderen Fällen hat die Entscheidung sogar Gesetzeskraft (§ 31 Abs. 2 BVerfGG). Dieser Bedeutung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müßten die Kommentierung des Grundgesetzes und die verfassungsrechtlichen Erörterungen angepaßt werden. Zwar ist es um der systematischen Klarheit und der dadurch geförderten Einheitlichkeit und Rechtssicherheit willen noch immer und auch in Zukunft erforderlich, den Zusammenhang der Normen des Grundgesetzes systematisch erfaßt darzustellen. Darauf hat auch das Bundesverfassungsgericht selbst großen Wert gelegt (siehe z. B. Anm. 7 der Einführung; Anm. 2 und 3 vor Art. 1). Dies bleibt insbesondere die Aufgabe der Wissenschaft. Aber auch für sie ist, wie auf allen Rechtsgebieten, die Fallanalyse in den Vordergrund gerückt. Im Zuge dieser Entwicklung ist der von Leibholz und Rinek bearbeitete Kommentar ein extremer Schritt. Am Ende des Vorworts haben die Verfasser aber angedeutet, ihr Kommentar könnte später erweitert werden. Sie schreiben nämlich, sie hätten „vorerst jedenfalls“ darauf verzichtet, Vorbehalte zu einzelnen Entscheidungen anzumelden; der Kommentar soll „in seiner gegenwärtigen Form“ der Rechtspraxis ein Werkzeug anbieten. Der große Erfolg, der dem Werk schon kurz nach seinem Erscheinen beschieden war, läßt es möglich erscheinen, daß das Werk entsprechend zu einem fallrechtlich orientierten Kommentar ausgebaut wird.

2. Mit Recht betonen die Verfasser, daß sie mit dieser Bearbeitung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Praxis dienen, der Wissenschaft für ihre weiteren Forschungsbemühungen Material liefern und den Studenten die notwendigen Kenntnisse über die Verfassungsrechtsprechung vermitteln wollten. Soll das Werk auch weiterhin der Praxis in der oben beschriebenen Weise dienen, so ist es erforderlich, in kurzen Abständen die neuen Erkenntnisse einzuarbeiten. Da es zu teuer wäre, jedes Jahr oder alle zwei Jahre eine Neuauflage herauszubringen, könnte daran gedacht werden, eine spätere Auflage in großer Anzahl zu drucken und ihr je nach Bedarf ein Ergänzungsheft beizugeben. Nach meinen Erfahrungen hat sich diese Erscheinungsweise — ein Mittelding zwischen Buch und Loseblattsammlung — in den USA bei ähnlichen Erläuterungswerken bewährt.

Dieser Kommentar tritt als ein ganz neuartiges Erläuterungswerk neben die Kommentare zum Grundgesetz und zum Gesetz über das Bundesverfassungsgericht. Der Kommentar dient in der jetzt vorliegenden Form der Praxis, indem er es ihr ermöglicht, die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schnell und leicht in einem handlichen Band zusammengefaßt aufzufinden. Wer eine kritische Stellungnahme zu den Entscheidungen und zu den in ihnen vertretenen Auffassungen oder zu Artikeln sucht, zu denen noch keine Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorliegt, muß allerdings in einem anderen Kommentar nachlesen oder in einem der Rechtsprechungsberichte, wie sie z. B. im Jahrbuch und im Archiv des öffentlichen Rechts oder alljährlich in einer Beilage zum Bundesanzeiger erscheinen.

Regierungsdirektor Dr. Reuff

Sammlung fleischbeschaurechtlicher Vorschriften von E. Raschke. Loseblattsammlung. Grundwerk 257 S., Preis: 28,— DM einschließlich Sammelordner in Ganzleinen. — Verlag R. S. Schulz, München 15.

Auf Grund der von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Richtlinie zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch mußten die fleischbeschaurechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland geändert werden. Der Erlaß weiterer EWG-Richtlinien auf dem Gebiet der Fleischhygiene wird erneut Änderungen erforderlich machen, da das deutsche Recht dem Inhalt der Richtlinien jeweils angepaßt werden muß.

Die Sammlung fleischbeschaurechtlicher Vorschriften beinhaltet alle einschlägigen deutschen Rechtsvorschriften in Form einer Loseblattsammlung, die es ermöglicht, jede Änderung durch Austausch der Blätter zu berücksichtigen, so daß eine geschlossene Sammlung der jeweils gültigen Vorschriften vorliegt. Auch die Texte der einschlägigen im innergemeinschaftlichen Verkehr gültigen EWG-Richtlinien sind in der Sammlung enthalten.

Das vorliegende Werk wird für alle, die mit der Durchführung und Überwachung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Fleischhygiene befaßt sind, nützlich sein. Regierungsdirektorin Dr. Franke

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1967

Montag, 9. Oktober 1967

Nr. 41

Gerichtsangelegenheiten

3450

IM NAMEN DES VOLKES

3 F 1/67 — **Ausschlußurteil:** In der Aufgebotsache der Witwe Anna Dittert, geb. Premer, in Günterod, Hauptstraße 6, — vertreten durch Rechtsanwalt o. W. Schneider, Gladenbach —, hat das Amtsgericht in Gladenbach durch Oberamtsrichter Dörr,

für Recht erkannt:

Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Günterod, Band 5, Blatt 180 A, in Abt. III, Nr. 2, für die Sparkasse und Leihkasse in Gladenbach am 7. 6. 1927 eingetragen und am 20. 3. 1967 nach Blatt 1217, Günterod Abt. III, Nr. 1, Blatt 1218, Günterod Abt. III, Nr. 1, und Blatt 1219, Günterod, Abt. III, Nr. 1, übertragende Darlehenshypothek von 800 Reichsmark nebst bis zu 15 v. H. Zinsen wird für kraftlos erklärt. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

3568 Gladenbach, 21. 9. 1967

Amtsgericht

3451 Aufgebote

6 F 1/67 — **Aufgebot:** Der Apotheker Dr. Horst Stützel, Offenbach (Main), Frankfurter Straße 35, vertreten durch Notar Dr. Rudolf Napp, Frankfurt (Main), Bettinastraße 48, hat beantragt, folgende Urkunde aufzubieten:

Hypothekenbrief über das im Grundbuch von Offenbach (Main), Band 282, Blatt 8336, in Abt. III, eingetragene Recht, laufende Nr. 2, 30 000,— DM Hypothek nebst 7%, unter Umständen 8% Jahreszinsen und einer Nebenleistung bis zum Betrag von 500,— DM zugunsten der Firma Vereinigte Lebensversicherungsanstalt a. G. für Handwerk, Handel und Gewerbe in Hamburg.

Jeder Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Dienstag, dem 30. April 1968, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Offenbach (M.), Kaiserstraße Nr. 16, 1. Obergeschoß, Zimmer 38, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

605 Offenbach (Main), 26. 9. 1967

Amtsgericht, Abt. 6

3452 Güterrechtsregister

GR 323: Handelsvertreter Alfred Wagner und dessen Ehefrau Ruth, geb. Wälder, in Bad Hersfeld, Schlosser Straße 23. I. Durch Vertrag vom 26. April 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 8. 9. 1967

Amtsgericht

3453

GR 89: Fahrlehrer Joachim Pagel aus Borken (Bz. Kassel) und dessen Ehefrau Hildegard, geb. Schilling, daselbst.

Durch Vertrag vom 25. Juli 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

3587 Borken (Bz. Kassel), 29. 9. 1967

Amtsgericht

3454

GR 302/67 — 20. 9. 1967: Eheleute Theodor Schmidt, Maschinenbauer, und Helene, geb. Klein, Nieder-Liebersbach (Odw.), Hauptstr. 101.

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

6149 Fürth (Odenw.), 29. 9. 1967

Amtsgericht

3455

GR 123 — Eintragung vom 6. September 1967: Fotograf Ferdinand Sitt und Ehefrau Anna Ingrid, geb. Timm, in Bottenhorn (Kreis Biedenkopf).

3568 Gladenbach, 26. 9. 1967

Amtsgericht

3456

41 GR 1079 — 20. 9. 1967: Betriebsangestellter Manfred Kramer und Erika, geb. Schmidt, in Niederrodenbach, haben durch Vertrag vom 7. 8. 1967 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 22. 9. 1967

Amtsgericht, Abt. 41

3457

41 GR 1080 — 20. 9. 1967: Bauingenieur Dieter Schönemann und Margit, geb. Schladner, in Oberrodenbach, haben durch Vertrag vom 21. 7. 1967 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 22. 9. 1967

Amtsgericht, Abt. 41

3458

41 GR 1081 — 20. 9. 1967: Innenarchitekt Peter Vockerodt und Ingetraut, geb. Kallinich, in Hanau, haben durch Vertrag vom 4. 8. 1967 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 22. 9. 1967

Amtsgericht, Abt. 41

3459

GR 182 — 28. 9. 1967: Ehegatten: Arbeiter Walter Herrmann und Elfriede, geb. Gertenbach, in Hombressen Nr. 241.

Durch Vertrag vom 5. 9. 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

352 Hofgeismar, 29. 9. 1967

Amtsgericht

3460

GR 399: Eheleute Elektromonteur Josef Rudolf Noll und Agnes Mathilde, geb. Rehberg, in Hünfeld, Mittelstraße 8.

Durch Vertrag vom 6. Sept. 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 26. 9. 1967

Amtsgericht

3461

GR 54: Eheleute Ingenieur Erich Pfau und Ingrid, geb. Hartmann, verwitwete Schwabefand, in Gemünden (Wohra).

Durch Vertrag vom 26. April 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

3573 Gemünden (Wohra), 21. 9. 1967

Amtsgericht Kirchhain
Zweigstelle Gemünden (Wohra)

3462

GR 351 — 22. 9. 1967: Lorenz Polland, Gastwirt, Limburg (Lahn), und Josephine Polland, geb. Cesal, Elz.

Durch Vertrag vom 11. August 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

625 Limburg, 22. 9. 1967

Amtsgericht

3463

Neueintragungen

GR 3752 — 22. 9. 1967: Eheleute Alois Metzker und Luise Anneliese Katharina, geb. Krug, in Heusenstamm.

Durch notariellen Vertrag vom 1. 8. 1967 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

GR 3753 — 26. 9. 1967: Eheleute Emanuel Herlich und Edith, geb. Guterl, in Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 5. 9. 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3754 — 26. 9. 1967: Eheleute Wolfgang Albert Heinrich Otto Hanfland und Renate Elisabeth, geb. Scheurenberg, in Hausen.

Durch notariellen Vertrag vom 5. 9. 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3755 — 26. 9. 1967: Eheleute Peter Fritz Schmolling und Ursel, geb. Dlugi, in Neu-Isenburg 2.

Durch notariellen Vertrag vom 1. 8. 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach (Main), 27. 9. 1967

Amtsgericht, Abt. 5

3464

Neueintragung

GR 172: Durch Ehevertrag vom 30. Juni 1967 haben die Eheleute Maschinenbauingenieur Rolf Werner Knierrim und Hiltrud, geb. Bach, in Gedern (Oberh.), den gesetzlichen Güterstand ausgeschlossen.

6474 Ortenberg (Oberh.), 2. 10. 1967

Amtsgericht

3465

GR 441: Eheleute Erich Unkelbach, Kfm.-Angestellter, in Klein-Krotzenburg, Waldstraße 6, und Marija, geb. Kos-Grabar, daselbst.

Durch Erklärung vom 3. August 1967 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt (Hessen), 25. 9. 1967

Amtsgericht

3466

GR 442 — 21. September 1967: Eheleute Rolf Filler, Architekt, in Froschhausen, Feldstraße 20, und Sieglinde Josefine, geb. Haubner, daselbst.

Durch Erklärung vom 8. August 1967 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt (Hessen), 25. 9. 1967
Amtsgericht

3467

GR 383 — 27. 9. 1967: Eheleute Bauingenieur Eduard Kurzius und Heike Kurzius-Schick, geb. Schick, in Weilburg.

Durch notariellen Ehevertrag vom 19. 8. 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

629 Weilburg, 27. 9. 1967
Amtsgericht

3468 Neueintragung

4 GR 131: Eheleute Leutnant Gernot von Starck und Sigrid, geb. Buchenau, in Laar.

Durch Vertrag vom 29. April 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

3547 Wolfhagen, 6. 9. 1967
Amtsgericht

3469 Nachlaßsachen

Beschluss

52 VI 1103/67: In der Nachlaßsache nach der am 22. Mai 1967 in Frankfurt (Main) verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main), Hohensteiner Straße 21, wohnhaft gewesenen Anna Zizka, geb. Schilha, wird die Verwaltung des Nachlasses angeordnet und Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. Hans Heinrich Hiller in Frankfurt (Main), Grillparzerstraße 54 — Telefon: 52 55 67 — zum Nachlaßverwalter bestellt.

6 Frankfurt (Main), 20. 9. 1967
Amtsgericht, Abt. 52

3470

Beschluss

51 VI 1263/67: In der Nachlaßsache nach dem am 21. Juli 1967 in Frankfurt (Main) verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main), Odenwaldstraße 8, wohnhaft gewesenen Kaufmann Heinrich Joseph Holzhauser wird auf Antrag der Erben:

1. Frau Johanna Völling, 6 Frankfurt (Main) - Niederrad, Gerauer Straße 5,

2. Herrn Hermann Heinz Schmidt-Holzhauser, 6 Frankfurt (Main), Taufsteinweg 14,

die Verwaltung des Nachlasses — §§ 1981 Abs. 1, 2062 BGB — angeordnet und der Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Robert Kühlewein, Frankfurt (Main), Oederweg 2-4 — Telefon: 55 84 40 — zum Nachlaßverwalter bestellt.

6 Frankfurt (Main), 20. 9. 1967
Amtsgericht, Abt. 51

3471 Musterschutzregister

MR 72: Mechanische Weberei Schlitz KG. Wahl und Co. Schlitz.

Ein Paket, verklebt, enthaltend:

- 1 Decke Sternberg 31,
 - 1 Decke Kleefeld 81,
 - 1 Decke Trevira-Leinen natur
- m Z. Fb 13,
- 1 Decke Karlsruhe 130,
 - 1 Decke Königstein 10,
 - 1 Decke Königstein 34.

Flächenmuster. Schutzfrist drei Jahre. Angemeldet am 25. September 1967, um 11.30 Uhr.

6407 Schlitz, 2. 10. 1967
Amtsgericht Lauterbach
Zweigstelle Schlitz

3472 Vereinsregister

Neueintragung

VR 41 — 29. September 1967: Gefriergemeinschaft Nösberts-Weidmoos; Sitz: Nösberts-Weidmoos.

6422 Herbstein, 2. 10. 1967
Amtsgericht Lauterbach
Zweigstelle Herbstein

3473

Neueintragung

VR 332 — 27. 9. 1967: Turnverein „Frisch auf“ 1914, Erbach (Taunus).

625 Limburg, 27. 9. 1967
Amtsgericht

3474

Löschung

VR 111 — 22. September 1967: Sportanglerverein „Petri Heil“ 1965 Babenhäusen in Babenhäusen.

Der Verein ist erloschen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 25. 9. 1967
Amtsgericht

3475 Liquidation

Die „Deutsche Reichs-Partei“ e. V. wurde auf Beschluß ihrer Mitgliederversammlung vom 4. 12. 1965 aufgelöst.

Als Liquidatoren wurden bestellt:

Adolf v. Thadden, Hannover;

Waldemar Schütz, Göttingen;

Walter Kupka, Hamburg;

Dr. Heinz Schimmerohn, Hannover.

Etwaige Gläubiger werden hiermit zur Anmeldung ihrer Ansprüche gem. § 50 BGB aufgefordert.

3 Hannover, 26. 9. 1967

Für den Abwicklungsausschuß:
v. Thadden

3476 Vergleiche — Konkurse

Beschluss

N 6/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Streichgarnspinnerei und Reißwollfabrik Baldus & Wirth Kommanditgesellschaft, Eitra, wird die Gläubigerversammlung auf Antrag des Konkursverwalters einberufen auf Montag, den 30. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, Amtsgericht Bad Hersfeld, Dudenstraße Nr. 10, 1. Stockwerk, Zimmer Nr. 12.

Tagesordnungspunkt ist: Anhörung der Gläubigerversammlung über eine Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse (§ 204 KO).

643 Bad Hersfeld, 25. 9. 1967
Amtsgericht

3477

6 N 19/67 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag der Firma Pelzveredelung Alfa GmbH. in Köppern (Ts.), Bachstraße 4-6, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, weil die Voraussetzungen der §§ 7 Absatz 1, 17 Nr. 1, 18 Nr. 1-3 Vergl.O. vorliegen.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 27. 9. 1967, um 11.30 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren

über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Der Rechtsanwalt Perpelitz in Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße 33, Telefon Nr. 2 95 95, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 25. 10. 1967 bei dem Gericht anzumelden, und zwar in doppelter Ausfertigung. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 16. 10. 1967, um 11.00 Uhr, und zu Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 13. 11. 1967, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10/12, I. Stockwerk, Zimmer 120, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 6. 10. 1967 Anzeile zu machen.

638 Bad Homburg v. d. H., 27. 9. 1967
Amtsgericht

3478

Beschluss

81 N 213/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der GRUBA Grund- und Baulandgesellschaft mbH., Frankfurt (Main), Wilhelm-Hauff-Straße 11, wird eine Gläubigerversammlung auf den 10. November 1967, um 11.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Tagesordnung: Ergänzungswahl zum Gläubigerausschuß. Beschluss vom 22. 9. 1967.

6 Frankfurt (Main), 27. 9. 1967
Amtsgericht, Abt. 81

3479

Beschluss

81 N 73/63: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Euram Gesellschaft für den Vertrieb europäischer und amerikanischer Maschinen mbH., Frankfurt (Main), Elkenbachstraße 4, wird mangels einer den Kosten entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses werden a) die Vergütung, b) die Auslagen wie folgt festgesetzt:

1. Dr. H. J. Moog, Frankfurt (Main). a) 60,— DM, b) 44,— DM;
2. Erich Glück, Frankfurt (Main). a) 400,— DM, b) 20,— DM;
3. C. H. Bodet, Frankfurt (Main). a) 60,— DM, b) 20,— DM.

6 Frankfurt (Main), 22. 9. 1967
Amtsgericht, Abt. 81

3480

81 N 407/67 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **DEUTSCH-ASIATIC Trading Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, Frankfurt (Main), Hafensstraße 57, wird heute, am 22. Sept. 1967, um 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hermann Fenzl, Frankfurt (Main), Hanauer Landstraße 48, Tel.: 43 83 91.

Konkursforderungen sind bis zum 27. Okt. 1967 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am: 27. Okt. 1967, um 10.15 Uhr; Prüfungstermin: 10. Nov. 1967, um 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 27. Oktober 1967 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 25. 9. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

3481

81 N 406/67 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Eugen Kiefer GmbH., Baudekoration**, Frankfurt (Main), Elektronstraße 66, wird heute, am 27. Sept. 1967, um 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Richard Schumacher, Frankfurt (Main), Günthersburgallee 8; Tel.: 43 96 19.

Konkursforderungen sind bis zum 26. Okt. 1967 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am: 27. Okt. 1967, um 11.00 Uhr; Prüfungstermin: 17. Nov. 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 26. Oktober 1967 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 28. 9. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

3482

81 N 395/67 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des **Herrn Rudolf Heinze**, Frankfurt (M.) - Bonames, Ginsterweg 10, **alleinigen Inhabers der nicht eingetragenen Firma ARGE Ingenieurbüro - Innenausbau**, Frankfurt (M.) - Bonames, Heldenbergnerstraße 11, wird heute, am 29. Sept. 1967, um 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Alois Brauburger, Frankfurt (Main), Neue Mainzer Straße 18; Tel.: 29 26 40.

Konkursforderungen sind bis zum 27. Okt. 1967 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am: 3. Nov. 1967, um 10.15 Uhr; Prüfungstermin: 17. November 1967, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 27. Okt. 1967 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 29. 9. 1967

Amtsgericht, Abt. 81

3483

VN 1/67 — 29. 9. 1967 — **Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen der **Firma Karl Reichhold oHG.** in 3581 Maden, **Straßen- und Tiefbau**, ist am 29. September 1967, um 12.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, dürfen nur mit Zustimmung des Verwalters eingegangen werden. Verbindlichkeiten, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, dürfen nicht eingegangen werden, wenn der Verwalter dagegen Einspruch erhebt.

Vergleichsverwalter ist der Rechtsanwalt Dr. Herbert Dowie in Homberg, Bezirk Kassel.

Vergleichstermin am 27. Oktober 1967, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Fritzlar, Schladenweg 1, Zimmer Nr. 15.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

358 Fritzlar, 29. 9. 1967

Amtsgericht

3484**Beschluß**

VN 2/67 — 22. 9. 1967 — **Vergleichsverfahren:** Der **Mitinhhaber der Firma Karl Reichhold oHG., Straßenbauunternehmen in Maden, Karl Reichhold** in Maden, hat durch seinen am 18. 9. 1967 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Privatvermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergl.O. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsbeistand Wilhelm Arend in Fritzlar, Am Hochzeitshaus 17, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkung wird dem Schuldner auferlegt: Über Grundstücke darf nur mit Zustimmung des Verwalters verfügt werden.

3580 Fritzlar, 22. 9. 1967

Amtsgericht

3485

42 VN 3/67 — **Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen der **Firma Dr. Reinhold Kaletsch**, Lollar, Gießener Straße 121 (früherer Sitz: Gießen), **Herstellung großflächiger hochfester Kunststoffteile, insbesondere Boote und die Entwicklung von Verfahren auf dem Gebiet der Kunststoffherzeugnisse, Kommanditgesellschaft**, im Handelsregister eingetragen: **Dr. Reinhold Kaletsch, Sport- und Autozubehörtteile**, persönlich haftender Gesellschafter: **Kaufmann Dr. Reinhold Kaletsch**, Oppenrod, Am Lohberg 7, ist am 25. September 1967, um 9.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Ingo Lünzer in Gießen, Neuen Bäume 25. Vergleichstermin: 27. Oktober 1967, um 14.00 Uhr, Zimmer 118, des Amtsgerichtsgebäudes, Gutfleischstraße 1.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach anzumelden.

Eröffnungsantrag nebst Anlagen und das Ermittlungsergebnis liegen auf Zimmer 133, zur Einsicht der Beteiligten auf.

63 Gießen, 25. 9. 1967

Amtsgericht

3486

41 N 25/67 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Firma Gebr. Rein KG., Bauunternehmung**, in Hanau, Am Tümpelgarten 23/25, wird heute, am 27. September 1967, um 12.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Knorr in 645 Hanau (Main), Frankfurter Landstraße 1a, Postfach 407, Telefon: 061 81 / 241 88.

Konkursforderungen sind bis zum 10. November 1967 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung gemäß §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am Montag, dem 27. November 1967, um 14.00 Uhr, Saal 18, des Gerichtsgebäudes, Hanau, Nußallee 17. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. November 1967 ist angeordnet.

645 Hanau, 27. 9. 1967

Amtsgericht, Abt. 41

3487

50 N 39/67: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Kaufmanns Albert Brandt**, Kassel-Wolfsanger, Höhenweg 2, **Inhaber des handelsgerichtlich nicht eingetragenen Textilhandelsgeschäftes gleichen Namens**, Kassel, Königsplatz 36 1/4, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 31. Oktober 1967, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

Der Termin dient zugleich der Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

35 Kassel, 26. 9. 1967

Amtsgericht

3488

50 N 85/66: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Kaufmanns Arek Perkal**, Kassel, Untere Königsstraße 83, **Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma „Perkals-Spezial-Kaffeegeschäfte und Picknick-Klause Arek Perkal“** ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 26. Oktober 1967, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

35 Kassel, 12. 9. 1967

Amtsgericht

3489

50 N 37/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kauffrau Käthe Zinn**, Kassel-Harleshausen, Haroldstraße 18, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Aus dem verfügbaren Massebestand von 6546,68 DM wurden die Forderungen der Rangklasse I in Höhe von 1566,50 DM gemäß § 170 KO vorweg befriedigt. Dem Restbetrag von 4981,18 DM treten die Ansprüche der Rangklasse II mit 3890,25 DM, der Rangklasse III mit 12,— DM, der Rangklasse IV mit 76,32 DM, und die nichtbevorrechtigten Forderungen in Höhe von 43 758,63 DM gegenüber.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abteilung 50, Aktenzeichen 50 N 37/66 zur Einsicht aus.

35 Kassel, 2. 10. 1967

Der Konkursverwalter:
Dr. Goldschmidt
Rechtsanwalt

3490

7 N 6/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des am 26. Okt. 1966 verstorbenen **Herbert Fritz Heinz Zaczek**, letzter Wohnsitz Marburg (Lahn), Pilgrimstein 22, soll die Schlußverteilung erfolgen. Hierfür stehen 1482,14 DM zur Verfügung. Hieraus sind 3287,33 DM nicht bevorrechtigte Forderungen zu berücksichtigen.

Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des hiesigen Amtsgerichts — Abteilung 7 — ausgelegt.

355 Marburg (Lahn), 28. 9. 1967

Der Konkursverwalter:
Dr. Rückert

3491

7 VN 6/67 — Vergleichsverfahren: Die **Fa. Scheich und Forg, Fabrik für Sportbekleidung oHG.**, Offenbach (Main), Taunusstraße 4, persönlich haftende Gesellschafter **Kaufmann Rudolf Scheich**, Offenbach (Main), Lindenstraße 25, **Kaufmann Wilhelm Forg**, 6055 Hausen, Lämmerspielerstraße 46, hat durch einen am 21. 9. 1967 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergl.O. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der vereidigte Sachverständige **Karl Polkin**, Offenbach (Main), Frankfurter Straße 61, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: a) Heute am 25. 9. 1967, um 11.00 Uhr, wird ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen, b) dem vorläufigen Verwalter stehen die in § 57 Vgl.O. aufgeführten Befugnisse des Vergleichsverwalters zu, c) die dort genannten Beschränkungen der Schuldnerin treten ein.

605 Offenbach (Main), 25. 9. 1967

Amtsgericht, Abt. 7

3492

7 N 33/50: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Albrecht & Lehnhoff oHG.**, Offenbach (Main), zuletzt Offenbach (Main), Bettinastraße 91, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

605 Offenbach (Main), 20. 9. 1967

Amtsgericht, Abt. 7

3493**Beschluß**

N 14/64: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Heinrich Kreh**, 6113 Bahrenhausen (H.), ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6453 Seligenstadt (H.), 20. 9. 1967

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3494

3 K 2/67: Das im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 86, Blatt 3116, eingetragene Grundstück,

Flur 1, Nr. 464, Hof- und Gebäudefläche, Stresemannstraße 7, Größe 1,55 Ar, das zur Zeit der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks auf den Namen der a) Hausfrau **Martha Genzel**, geb. **Fiedler**, Wwe. des Kaufmanns **Hans Genzel**, Bad Nauheim, zu $\frac{1}{4}$, b) Hausfrau **Maria Mörler**, geb. **Genzel**, Ehefrau des Kohlenhändlers **Friedrich Wilhelm Mörler** des Ersten, Bad Nauheim, zu $\frac{1}{4}$, c) Kaufmann **Heinrich Fuchs**, Bad Nauheim, zu $\frac{1}{4}$, d) Kaufmann **Robert Maria Poetz**, Bad Nauheim, zu $\frac{1}{4}$, eingetragen war,

soll am Mittwoch, den 31. Januar 1968, um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle Bad Nauheim, Parkstraße 17, Zimmer Nr. 2, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Februar 1967 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert des Grundstücks 102 000,— DM. Die Festsetzung ist rechtskräftig.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

635 Bad Nauheim, 14. 9. 1967

Amtsgericht

3495

K 16 (36)/67: Das im Grundbuch von Kloppenheim, Band 14, Blatt 627, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Kloppenheim, Flur 7, Flurstück 96/1, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße 32, Größe 4,91 Ar, Einheitswert 700,— DM, Ortsgerichtl. Schätzung 182,775,— DM,

soll am 30. November 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 4. 67 (Tag des Versteigerungsvermerks): **Martha Freidel**, geb. **Mann**, Kloppenheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG durch Beschluß des Amtsgerichts Bad Vilbel vom 30. 8. 1967 auf 183 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 29. 9. 1967 **Amtsgericht**

3496

4 K 37/66: Das im Grundbuch von Bickenbach, Band 33, Blatt 1700, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Bickenbach, Flur 8, Flurstück 213/11, Bauplatz, Waldkolonie, Größe 8,86 Ar,

soll am 4. Dezember 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Als Eigentümer der zu versteigernden Eigentumshälfte war am 8. November 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) im Grundbuch eingetragen: **Taxiunternehmer Walter Schönberger** in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 22. 9. 1967 **Amtsgericht**

3497

K 24/67: Das im Grundbuch von Gönnern, Band 16, Blatt 614, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Gönnern, Flur 9, Flurstück 97/4, Lieg.-B. 773, Bauplatz, Bahnhofstraße, Größe 3,26 Ar,

soll am Montag, dem 27. November 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße Nr. 72, Zimmer Nr. 110, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 7. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) **Kfm. Angest. Rudolf Gelbke** in Gönnern, b) **Ehefrau Anneli Becker**, geb. **Gelbke**, in Frechenhausen, c) **Autoschlosser Ulrich Gelbke** in Frechenhausen, geboren am 1. 11. 1950 zu a bis c) in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 26. 9. 1967 **Amtsgericht**

3498

K 7/67: Das im Grundbuch von Stockhausen, Band 25, Blatt 594, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Stockhausen, Flur 1, Flurstück 162, Hof- und Gebäudefläche, Kieselstraße, Größe 9,14 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. Dezember 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Juni 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bergmann Heinz Schmidt und dessen Ehefrau Marga Schmidt, geb. Schnorr, in Stockhausen, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 65 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 20. 9. 1967 **Amtsgericht**

3499

Beschluß

3 K 7/67: Das im Grundbuch von Oberhone, Band 21, Blatt 852, eingetragene Grundstück, Gemarkung Oberhone,

lfd. Nr. 4, Flur 10, Flurstück 60, Hof- und Gebäudefläche, Niederhoner Straße 3, Größe 16,30 Ar,

soll am Freitag, 1. Dezember 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 5. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmännischer Angestellter Dieter Mengel, Oberhone, Niederhoner Straße 3.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 43 200,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 22. 9. 1967 **Amtsgericht**

3500

84 K 37/65: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 38, Band 50, Blatt 2052, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 15, Gemarkung 38, Flur 10, Flurstück 451, Hof- und Gebäudefläche, Im Spatzenschneider, Größe 6,65 Ar,

am 14. Dezember 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer Nr. 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 6. 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kauffrau Elise Herkert, geb. Eichhorn, in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 521 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 28. 9. 1967 **Amtsgericht, Abt. 84**

3501

84 K 67/66: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Griesheim des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. Höchst, Band 10, Blatt 237, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Griesheim, Flur 15, Flurstück 590/236, Hof- und Gebäudefläche, Taläckerstraße 24, Größe 2,72 Ar,

am 21. Dezember 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 12. 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Pensionär Karl Zwiefel in Frankfurt-Griesheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 16. 9. 1967 **Amtsgericht, Abt. 84**

3502

84 K 25/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 15, Band 37, Blatt 1355, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 215, Flurstück 36/4, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstraße 15, Größe 3,68 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 215, Flurstück 5, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstraße 13, Größe 3,40 Ar,

am 21. Dezember 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Gebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer 10 Ptr., versteigert werden.

Eigentümer am 22./25. 4. 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Schneidermeister Josef Inowlocki in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

lfd. Nr. 1 auf 1 250 000,— DM

lfd. Nr. 2 auf 1 000 000,— DM

Sa. 2 250 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 16. 9. 1967 **Amtsgericht, Abt. 84**

3503

K 47/66: Das im Grundbuch von Beienheim, Band 20, Blatt 862, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Beienheim, Flur 1, Flurstück 94, Lieg.-B. 580, Hof- und Gebäudefläche, Pfählergasse 6, Größe 5,06 Ar,

soll am Montag, 27. November 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße Nr. 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 3. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Maurer Erwin Schneider, Beienheim, zu $\frac{1}{2}$, b) dessen Ehefrau Irene Schneider, geb. Döpp, daselbst, zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 13 530,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 25. 9. 1967 **Amtsgericht**

3504

K 21/66: Das im Grundbuch von Friedberg (Hessen), Band 48, Blatt 2763, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Friedberg (Hessen), Flur 8, Flurstück 70, Hof- und Gebäudefläche, Hirtenpfad, Größe 5,71 Ar,

soll am Montag, 4. Dezember 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße Nr. 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 6. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Bauing. Heinz Rausch, Friedberg (Hessen), zu $\frac{1}{2}$, b) dessen Ehefrau Elfriede Rausch, geb. Kühn, daselbst, zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 25. 9. 1967 **Amtsgericht**

3505

K 18/67: Das im Grundbuch von Oberrosbach, Band 35, Blatt 2144, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 6, Flurstück 18, Ackerland, Auf dem Köppel, Größe 50,97 Ar,

soll am Montag, 4. Dezember 1967, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße Nr. 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 4. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans-Jürgen Kulow, Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 3909,10 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 28. 9. 1967 **Amtsgericht**

3506

5 K 18/66: Das im Grundbuch von Pilgerzell, Band 17, Blatt 563, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pilgerzell, Flur 2, Flurstück 18/1, Lieg.-B. 263, Hof- und Gebäudefläche, Beim Turm 95, Größe 9,00 Ar,

soll am 30. November 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 3. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Otto Bernhard in Pilgerzell.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 102 400,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 29. 9. 1967 **Amtsgericht**

3507

5 K 31/66: Das im Grundbuch von Fliesen, Band 51, Blatt 1414, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Fliesen, Flur 9, Flurstück 21, Hof- und Gebäudefläche, Fuldaer Straße 140, Größe 5,77 Ar,

soll am 7. Dezember 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 7. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Spengler Emil Klüh in Fliesen.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 20 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 29. 9. 1967

Amtsgericht

3508

5 K 15/67: Das im Grundbuch von Salzschlirf, Band 40, Blatt 1241, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Salzschlirf, Flur 4, Flurstück 21/9, Lieg.-B. 522, Hof- und Gebäudefläche, Rhönstraße 5, Größe 6,29 Ar,

soll am 14. Dezember 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 4. 67 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Erna Zimmer, geb. Brehler, in Bad Salzschlirf.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 109 435,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 29. 9. 1967

Amtsgericht

3509

K 11/64: Das im Grundbuch von Mörlenbach, Band 8, Blatt 474, eingetragene Grundstück, nämlich ONr. 2, Flur I, Nr. 297/9, Hof- und Gebäudefläche, Am Küchenacker 8, Größe 4,18 Ar,

soll am Montag, den 4. 12. 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 1. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Johannes Pfeilsticker und dessen Ehefrau Maria Barbara, geb. Dangelmayer, in Mörlenbach (Odw.), im Gesamgut der allgemeinen Gütergemeinschaft. Am 13. Mai 1965 wurde der Kaufmann Johannes Pfeilsticker als Alleineigentümer eingetragen.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt durch Beschluß vom 27. 7. 1967 auf 55 670,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 25. 9. 1967

Amtsgericht

3510

K 15/66: Das im Grundbuch von Oberhiltersklingen, Band 3, Blatt 108, eingetragene Grundstück, nämlich ONr. 1, Flur 5, Nr. 63/2, Hof- und Gebäudefläche, Größe 14,00 Ar, Ackerland, an dem Streitberg, Größe 11,60 Ar, und Unland, daselbst, Größe 1,34 Ar,

soll am Montag, den 27. 11. 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 11. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Emil Tschudin in Mannheim, zu 1/2, b) Ilse Tschudin, geb. Jung, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 151 807,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 28. 9. 1967

Amtsgericht

3511**Beschluß**

3 K 1/67: Die im Grundbuch von Hartenrod, Band 17, Blatt 654, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Hartenrod,

Nr. 1, Flur 15, Flurstück 477/224, Bebaueter Hofraum, am Bahnhof 162 c, Größe 2,19 Ar,

Nr. 6, Flur 7, Flurstück 78, Bauplatz, am Heiligenstock, Größe 5,69 Ar,

Nr. 7, Flur 7, Flurstück 130, Gartenland, Hahnkopf, Größe 6,39 Ar,

sollen am 13. Dezember 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gladenbach, Gießener Straße 27, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 4. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Karl Gustav Schmidt in Hartenrod.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für Flur 15, Nr. 477/224 auf 38 500,— DM, für Flur 7, Nr. 78 auf 5690,— DM, für Flur 7, Nr. 130 auf 958,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3568 Gladenbach, 21. 9. 1967

Amtsgericht

3512

41 K 36/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mittelbuchen, Band 35, Blatt 1427, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 365, Hof- und Gebäudefläche, Raiffeisenstraße 10, Größe 6,40 Ar,

am 4. 12. 1967, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 9. 66 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heidi Repp, geboren am 22. 2. 1949, Hanau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 194 000,— DM festgesetzt.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten in Höhe von 10% des Bargebotes Sicherheit zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 29. 9. 1967

Amtsgericht, Abt. 41

3513**Beschluß**

2 K 6/67: Das im Grundbuch von Caiden, Band 37, Blatt 1154, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Caiden, Flur 15, Flurstück 67/4, Bauplatz, an der Seewegshöhe, Größe 6,94 Ar,

soll am 1. Dezember 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße Nr. 8, Zimmer Nr. 26, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 5. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Heinz-Jürgen Vierke in Oberkautungen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 21. 9. 1967

Amtsgericht

3514**Beschluß**

K 4/67: Die im Grundbuch von Homberg (Krs. Alsfeld), Band 34, Blatt 1518, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Homberg, Flur 2, Flurstück 504/13, Lieg.-B. 826, Hof- und Gebäudefläche, Friedrichstraße 28, Größe 5,70 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Homberg, Flur 2, Flurstück 167, Lieg.-B. 826, Ackerland, über der Sandmühle, Größe 8,56 Ar, Unland, Größe 1,80 Ar,

sollen am 13. Dezember 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 2, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 6. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Arbeiter Heinrich Mensdorf, 2. dessen Ehefrau Johanna Mensdorf, geb. Wehrhan, beide wohnhaft in Homberg (Krs. Alsfeld), Friedrichstraße 28, zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: Grundstück lfd. Nr. 1 auf 60 000,— DM Grundstück lfd. Nr. 2 auf 2 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6313 Homberg, 18. 9. 1967

Amtsgericht

3515

5 K 18/67: Das im Grundbuch von Langen, Band 146, Blatt 7983, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 6, Flurstück 96/4, Gartenland, an der Straße, Größe 8,00 Ar,

soll am Freitag, 24. November 1967, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen (Hessen), Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 5. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrzeugschlosser Horst Hein in Frankfurt (Main).

Wert des Grundstückes (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 4000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

607 Langen (Hessen), 28. 9. 1967

Amtsgericht

3516

5 K 10/67: Die im Grundbuch von Sprendlingen, Band 47, Blatt 3377, eingetragene Grundstücke,

Nr. 4, Gemarkung Sprendlingen, Flur 15, Flurstück 338/1, Hof- und Gebäudefläche, Liebknechtstraße 81, Größe 9,26 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Sprendlingen, Flur 15, Flurstück 337/1, Bauplatz, Liebknechtstr., Größe 4,83 Ar,

sollen am Freitag, 1. Dezember 1967, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen (Hessen), Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 3. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gisela Ingeborg Miltenberger und Eleonore Ellen Miltenberger, beide in Sprendlingen, in Erbengemeinschaft.

Wert der Grundstücke (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 188 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

607 Langen (Hessen), 2. 10. 1967

Amtsgericht

3517**Beschluß**

6 K 8/67: Das im Grundbuch von Ohren, Band 14, Blatt 443, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ohren, Flur 11, Flurstück 202, Lieg.-B. 230, Ackerland, Am Hain, Größe 21,62 Ar,

soll am 4. Dezember 1967, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Limburg, Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 14, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 6. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Adolf Wienke und dessen Ehefrau Lydia, geb. Schneider, in Ohren, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3840,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

625 Limburg, 21. 9. 1967

Amtsgericht

3518**Beschluß**

7 K 9/64: Das im Grundbuch von Marburg (Lahn), Band 117, Blatt 4424, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 27, Flurstück 85, Lieg.-B. 983, Hof- und Gebäudefläche, Weidenhäuserstraße 82, Größe 1,33 Ar,

soll am 11. Januar 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg (Lahn), Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 4. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Albert Pein, Marburg (Lahn), Im Gefälle 42.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 7500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 18. 8. 1967

Amtsgericht

3519**Beschluß**

K 3/66: Das im Grundbuch von Hergershausen, Band 30, Blatt 1588, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hergershausen, Flur 4, Flurstück 111, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 31, Größe 6,82 Ar, soll am 24. November 1967, um 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt (Hessen), Giselastraße 1, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 2. 1966 und 8. 8. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schneider Roland Fritsch, Hergershausen, Witwe Anni Diehl, geb. Breuer, Hergershausen, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 000,— DM.

Kauffliehhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 23. 9. 1967

Amtsgericht

3520

4 K 13/66: Das im Grundbuch von Frielendorf, Band 23, Blatt 707, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Frielendorf, Flur 8, Flurstück 14/6, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Haus Nr. 11, Größe 17,92 Ar, soll am Montag, dem 18. 12. 1967, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Treysa, Steinkautsweg Nr. 2, Zimmer Nr. 12 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 12. 66 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Heinrich Schröder in Frielendorf.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 170 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3578 Treysa, 20. 9. 1967

Amtsgericht

3521

1 K 17/67: Die im Grundbuch von Arnoldshain, Band 10, Blatt 373, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Arnoldshain, Flur 20, Flurstück 187, Ackerland, Galgenfeld, Größe 6,50 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Arnoldshain, Flur 18, Flurstück 129, Grünland, Geisberg, Größe 23,38 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Arnoldshain, Flur 18, Flurstück 128, Grünland, Krötenbach, Größe 13,85 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Arnoldshain, Flur 18, Flurstück 143, Grünland, Geisberg, Größe 9,42 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Arnoldshain, Flur 18, Flurstück 131, Grünland, Geisberg, Größe 5,59 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Arnoldshain, Flur 20, Flurstück 252, Ackerland, Tränk, Größe 6,94 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Arnoldshain, Flur 11, Flurstück 13, Grünland, Mohrwiesen, Größe 8,28 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Arnoldshain, Flur 20, Flurstück 186, Ackerland, Galgenfeld. Größe 8,57 Ar,

sollen am Donnerstag, den 7. Dezember 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen (Ts.), Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 6. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Jakob Brendel, Schmitten (Ts.), b) Johannes Brendel, Arnoldshain (Ts.), c) Katharina Kempa, geb. Brendel, Arnoldshain (Ts.), d) Otto Brendel, Arnoldshain (Ts.), e) Reinhard Brendel, Niedernhausen, f) Karl-Heinz Brendel, Arnoldshain (Ts.), in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: lfd. Nr. 2 auf 325,— DM, lfd. Nr. 6 auf 935,20 DM, lfd. Nr. 7 auf 554,— DM, lfd. Nr. 8 auf 376,80 DM, lfd. Nr. 11 auf 223,60 DM, lfd. Nr. 14 auf 485,80 DM, lfd. Nr. 15 auf 1656,— DM, lfd. Nr. 16 auf 428,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

639 Usingen (Ts.), 28. 9. 1967

Amtsgericht

3522**Beschluß**

K 13/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die ideelle Hälfte von dem im Grundbuch von Fischborn, Band 11, Blatt 360, eingetragenen und daselbst belegenen Grundstück, Flur 21, Flurstück 30, Hof- und Gebäudefläche, im unteren Grund, Größe 8,30 Ar,

am Mittwoch, dem 29. November 1967, um 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Bahnhofstraße 2, Zimmer 10, versteigert werden.

Der Zwangsvolleistungsvermerk ist am 11. Oktober 1966 ins Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümerin der ideellen Hälfte des Grundstücks war damals eingetragen die Ehefrau Elisabeth Nauber, geb. Schmidt, früher Fischborn, jetzt in Frankfurt (Main)-Rödelheim, Breithacher Straße 30.

Der Verkehrswert der Hälfte des Grundstücks wird gemäß § 74 a, Abs. V ZVG auf 14 410,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

648 Wächtersbach, 22. 9. 1967

Amtsgericht

3523

1 K 5/67: Das im Grundbuch von Bad Sooden-Allendorf, Band 100, Blatt 4073, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 58, Flurstück 269, Hof- und Gebäudefläche, Landgraf-Philipp-Platz, Haus Nr. 8, Größe 1,47 Ar,

soll am 29. November 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzhausen, durch Zwangsvolleistung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 3. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maler Georg Jähn in Bad Sooden-Allendorf.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 26 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

343 Witzhausen, 26. 9. 1967

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

3524

Anderung der Verbandssatzung des Gasversorgungszweckverbandes Landkreis Kassel

Beschluss

Die Gemeinde Vellmar ist gemäß § 22 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 — RGBl. I S. 979 — mit Wirkung vom 1. Juli 1967 in die Rechtsstellung der Gemeinde Niedervellmar in dem Gasversorgungszweckverband Landkreis Kassel eingetreten.

35 Kassel, 8. 9. 1967

Der Regierungspräsident
I/2 a Az.: 3 u
In Vertretung:
gez. Rademacher

3525

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender verlorengegangener Sparkassenbücher beantragt: Herr Günter Freitag, Bad Homburg v. d. H., Goldgrubenstraße 14, das Sparkassenbuch Nr. 680 058, lautend auf den gleichen Namen, Eheleute Gudrun und Dr. Peter Fritsche, Bad Homburg v. d. H., in der Lach 52 a, das Sparkassenbuch Nr. 49 534, lautend auf den Namen Claudia Fritsche, Bad Homburg v. d. H., Saalburgstraße 52 a, Herr Hans Joachim Gans, Bad-Homburg v. d. H., Brüningstraße 9, das Sparkassenbuch Nr. 24 628, lautend auf den gleichen Namen, Frau Ella Richter, Bad Homburg v. d. H., Saalburgstraße 54, lautend auf die Namen Ella Richter oder Klaus Richter, Bad Homburg v. d. H., Saalburgstraße 54, das Sparkassenbuch Nr. 45 861.

Der oder die Inhaber dieser Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

638 Bad Homburg v. d. H., 25. 9. 1967

KREISSPARKASSE DES OBERTAUNUSKREISES
Bad Homburg v. d. H.
Der Vorstand

3526

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt: 1. Gerichtskasse Darmstadt, Darmstadt, das Sparkassenbuch Nr. 9/5427 Erwin Schäfer, Höchst; 2. Johann Michael Schäfer, Bad-König, das Sparkassenbuch Nr. 1680629 Roland Michael Schäfer, Bad-König.

Ferner haben folgende Personen die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

1. Frieda Obenauer, Bad-König, Sparkassenbuch Nr. 1602220; 2. Jakob

Grenz, Ludwigshafen, Sparkassenbuch Nr. 1185476, 3. Bernd Metzger, Bad-König, Sparkassenbuch Nr. 1602634; 4. Adam Volk, Erbach, Sparkassenbuch Nr. 1106775.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6122 Erbach (Odw.), 28. 9. 1967

KREISSPARKASSE ERBACH I. ODW.
Der Vorstand

3527

I. Aufgebot von Sparkassenbüchern: Nachstehend aufgeführte Personen haben die Kraftloserklärung der nachfolgend aufgeführten Sparkassenbücher beantragt:

Hauptstelle Friedberg (Hessen)

Frau Ilse Franz, wohnhaft in Friedberg, Karlsbader Str. 10 das Sparkassenbuch Nr. 54 597 — lautend auf den Namen Käthe Franz, Friedberg

Herr Fikret Kaygun, wohnhaft in Rodheim v. d. H., Neuer Weg 21 das Sparkassenbuch Nr. 83 809 — lautend auf seinen Namen

Hauptzweigstelle Butzbach

Frau Anneliese Quester, wohnhaft in Butzbach, Griedeler Str. 33 das Sparkassenbuch Nr. 38 275 — lautend auf den Namen Peter Quester, Butzbach

Frau Maria Wolfheimer, wohnhaft in Fauerbach v. d. H., Weidbrunnenstr. das Sparkassenbuch Nr. 39 535 — lautend auf den Namen Helma Wolfheimer

Herr Josef Gebert, wohnhaft in Butzbach, Lachenweg 12 das Sparkassenbuch Nr. 40 361 — lautend auf den Namen Josefa Gebert geb. Rippel.

Die Inhaber der vorgenannten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

II. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern. Durch Beschluss vom 11. 9. 1967 sind folgende Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

Hauptstelle Friedberg (Hessen)

Kto.Nr. 34 911 Karl Komp, Kloppenheim, Bahnhofstr. 3

Kto.Nr. 59 543 Marie Dettmann, Bruchenbrücken, Hauptstr. 6

Hauptzweigstelle Bad Vilbel

Kto.Nr. 33 060 Maja Schönig, Bad Vilbel-Hellsberg, Schliesienring 1
Kto.Nr. 11 315 Karl Komp, Kloppenheim, Bahnhofstr. 3

Hauptzweigstelle Bad Nauheim

Kto.Nr. 4 245 Karl Komp, Kloppenheim, Bahnhofstr. 3.

636 Friedberg (Hessen), 19. 9. 1967

KREISSPARKASSE FRIEDBERG (HESEN)
Der Vorstand

JOURNALISTEN-HANDBUCH 1966/67

WER SCHREIBT UND SPRICHT WORÜBER?

Sie finden Antwort und eine Fülle biographischer Daten und Hinweise in der Neuauflage unseres Nachschlagewerkes über Journalisten — Redakteure — Pressereferenten — Bildberichterstatler nach Namen, Fachgruppen und Decknamen alphabetisch geordnet:

Biographischer Teil, Fachgruppenregister, Decknamenregister

Dazu Themen aus der Praxis für die Praxis

Preis DM 38,50 zuzüglich Versandkosten. Copyright by:

Druck- und Verlagshaus **CHMIELORZ**

62 WIESBADEN, WILHELMSTRASSE 42, TELEFON 3 96 71

3528

Aufforderung: Die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher ist beantragt worden:

Nr. 04-43472; Nr. 04-565307; Nr. 04-565308 lautend auf Frau Ingeborg Brammer, Frankfurt/M., Leerbachstraße 112
 Nr. 22-3216 lautend auf Herrn Hans Hoerner, 6 Ffm., Am Ebelfeld 231.
 Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6 Frankfurt (Main), 25. 9. 1967

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN

3529

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 21. September 1967 sind die nachfolgenden Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

1. Rü 88 278 Schleidt, Hilce geb. Press, Rüsselsheim-Königstädten, Obergasse 18
 2. Bi 45 239 Thumser, Anni, Bischofsheim, Im Attich 22
 3. Ke 45 101 Ehrlich, Karl Oswald, Kelsterbach, Schulstraße 22
 4. Ke 46 461 Wachter, Frieda geb. Witte, Kelsterbach, Humboldtstraße 7
 5. Bi 97 418 Reichmann, Peter Josef und Ehefrau Margarete geb. Hubrath, Bischofsheim, Gartenstraße 19^{1/2}
 6. Bi 97 207 Reichmann, Peter Josef und Ehefrau Margarete geb. Hubrath, Bischofsheim, Gartenstraße 19^{1/2}
 7. Bi 45 853 Reichmann, Peter Josef und Ehefrau Margarete geb. Hubrath, Bischofsheim, Gartenstraße 19^{1/2}
 8. Ke 90 008 Müller, Andreas, Kelsterbach, Gartenstraße 4
 9. Ke 99 306 Müller, Andreas, Kelsterbach, Gartenstraße 4
 10. Ge 49 194 Zimmermann, Hannelore, Allmendfeld, Fängenhof
 11. T 46 600 Mähm, Philipp, Astheim, Römerhof
 12. H. 55 746 Hirsch, Heinrich, Büttelborn, Weiterstädter Str. 4.
- 608 Groß-Gerau, 26. 9. 1967

KREISSPARKASSE GROSS-GERAU
 Der Vorstand

3530

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 26. September 1967 ist das Sparkassenbuch Nr. 1 500 186, Ruth Klein, Kassel, Westring 52 für kraftlos erklärt worden.

35 Kassel, 26. 9. 1967

STADTSPARKASSE KASSEL
 Der Vorstand

3531

Kraftloserklärung: Der Nachgenannte hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches beantragt:

Evangelischer Kirchenvorstand Schlitz/Hessen, lautend auf Stadtkirche „Baufonds“, Schlitz, Sparkassenbuch Nr. 3422 ausgestellt von unserer Hauptzweigstelle in Schlitz.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

642 Lauterbach, 26. 9. 1967

KREISSPARKASSE LAUTERBACH IN HESSEN
 Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

3532

Darmstadt. Die Bauleistungen zum Ausbau der Landesstraße 3096 zwischen Griesheim b. D. und Darmstadt (km 5.957 bis km 4.490) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 8 500 qm Pflasteraufbruch
 - 1 300 cbm Erdabtrag
 - 5 000 qm Planumherstellung
 - 2 200 t Mineralbeton
 - 2 300 t bit. Mineralgemisch
 - 12 500 qm Asphaltbinderschicht und Asphaltfeinbetondecke
 - 2 800 lfd. m Hochbordsteine
 - 6 500 lfd. m Rinnenplatten auf Unterbeton
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 180 Werkzeuge.

Bietern müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,- DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (M) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 26. 10. 1967 um 10.30 Uhr im Zimmer 91 des Hess. Straßenbauamtes Darmstadt, Heinrichstraße 60. Zuschlags- und Bindefrist 12 Werkzeuge.

61 Darmstadt, 28. 9. 1967

Hessisches Straßenbauamt

3533

Dillenburg. Für den Ausbau der Kreisstraße 828 / Albshausen—Oberbiel (Krs. Wetzlar), km 0,600 — 1,302, sowie Anlage erhöhter Fußwege sollen u. a. vergeben werden etwa:

- 1 300 cbm Auskoffierung
 - 1 700 t Sauberkeitsschicht aus Hartsteinbrechsand
 - 4 000 t Frostschuttschicht aus Hartsteinsplitt
 - 2 200 t Schotter
 - 800 t Splittbrechsandgemisch
 - 5 000 qm Asphaltbinder — 90 kg/qm —
 - 5 000 qm Asphltfeinbeton — 65 kg/qm
 - 850 lfd. m Betonhochbord und Betonhalbrinne
 - 750 lfd. m Rasenbord
 - 1 750 qm Gehwegbefestigung
 - 800 lfd. m Randstreifen
- Bauzeit: 120 Werkzeuge

Bietern müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,- DM vergeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Dillenburg (Postscheckkonto Ffm. Nr. 6820) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 20. 10. 1967, 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstraße. Zuschlags und Bindefrist bis 30. 11. 1967.

634 Dillenburg, 2. 10. 1967

Hessisches Straßenbauamt

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

Staats-Anzeiger
Jahrgang 1966
 komplett, in
 Original-Einbanddecke
 gebunden
 zum Preise von DM 54,—
 und Versandkosten
 sofort lieferbar
Staats-Anzeiger
62 Wiesbaden
 Wilhelmstraße 42

Geb Brüder Sorg
Holz bau werke
 Baracken-, Hallen-
 und Fertighausbau
6391 Gemünden/Taunus
 Kreis Usingen
 Tel. Rod a. d. Weil 0 60 83 - 3 41
 oder 2 89
 639 USINGEN/Ts. - Tel. 0 60 81 - 6 81
 6292 WEILMONSTER/Ts.
 Tel. 0 64 72 - 2 47

Dipl.-Ing. W. G. G. G. G.
 BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.
 6 FRANKFURT AM MAIN
 MONCHENER STR. 12
 RUF: 23 14 12 / 23 37 91
 PLANUNG • BERATUNG
 FÜR
 STADT • GEMEINDE • INDUSTRIE
 WASSERVERSORGUNG • KANALISATION • ABWASSERREINIGUNG

Fritz Russ Rheinstraße 36 Faulbrunnenstraße 12
 Berat. Ing. DAI
 Wiesbaden
 Ruf: 37 20 44
 Bauingenieurbüro
 Baukonstruktionen
 Statik
 Straßen-,
 Brückenplanung

3534

Hanau: Die Bauleistungen für den Neubau des Überführungsbauwerkes über die viergleisige Bundesbahnstrecke Ffm.-Bebra, Bahn-km 43,256 im Zuge der Landesstraße Nr. 3202 (Westspanne Gelnhausen) sollen vergeben werden.

Die Leistungen umfassen im wesentlichen:

- ca. 1500 cbm Bodenaushub
- ca. 300 cbm Stahlbeton B 225 (Fundamente)
- ca. 450 cbm Stahlbeton B 300 (Flügel und Widerlager)
- ca. 350 cbm Stahlbeton B 450 der Fahrbahnplatte u. Stützen
- ca. 100 t Betonstahl
- ca. 400 qm Fahrbahnisolierung (Mastix)
- ca. 100 Stgm. Brunnengründung ϕ 2,00 m und Nebenleistungen.

Bauzeit: 180 Werkstage nach Zuschlagserteilung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von DM 15,— ab Dienstag, den 17. Oktober 1967, um 10.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau (M.), Hainstraße 32, abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Hanau, Postscheckkonto Ffm. 6752 — unter Angabe der Zweckbestimmung einzuhalten und die Quittung vorzulegen.

Eröffnungstermin ist Dienstag, der 31. Oktober 1967, um 11.00 Uhr.

Die Eröffnung erfolgt beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, Hanau (M.), Hainstr. 32. Zuschlags- und Bindefrist: 30. November 1967. 645 Hanau, 29. 9. 1967 Hessisches Straßenbauamt

3535

Marburg: Für den Ausbau der Kreisstraße Nr. 92 in der Ortslage Stadt Allendorf, II. Abschnitt, km 0,900 — 2,225 und Anschluß der L 3290, km 1,365 — 1,870 zwischen Stadt Allendorf und Niederklein werden folgende Leistungen vergeben:

- 18 000 cbm Erdbewegung
- 23 000 t Frostschutzmateriale d. K. 0/35 mm
- 19 000 qm bit. Tragschicht (12 cm dick) und Decke (7 cm dick) sowie alle Entwässerungs- und sonstigen Nebenarbeiten.

Bauzeit: 250 Werkstage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 20,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg (Lahn), Gutenbergstraße 29, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6758 oder bei der Kreissparkasse Marburg, Konto-Nr. 26 einzuzahlen.

Meldeschluß: 9. 10. 1967

Eröffnungstermin: 26. 10. 1967, um 11.00 Uhr im Zimmer 14 des Hessischen Straßenbauamtes Marburg, Ketzerbach 11. Zuschlags- und Bindefrist: 25. 11. 1967.

355 Marburg (Lahn), 27. 9. 1967

Hessisches Straßenbauamt

3536

Beim Landkreis Ziegenhain (rd. 56 000 Einwohner), Regierungsbezirk Kassel, ist die

Stelle des Landrats

zum 1. März 1968 zu besetzen, da der derzeitige Stelleninhaber Ende Februar 1968 in den Ruhestand tritt.

Es wollen sich Persönlichkeiten bewerben, die über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem gesamten Gebiete der kommunalen und staatlichen Verwaltung verfügen und die Aufgaben mit Initiative und sicherem Urteilsvermögen lösen können.

Es ist wünschenswert, daß der Bewerber die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzt. Die Anstellung erfolgt als Wahlbeamter auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren nach der Hessischen Landkreisordnung. Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerbungen mit den notwendigen Unterlagen (handgeschriebener, lückenloser Lebenslauf, amtsärztliches Zeugnis, Lichtbild, Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten und abgelegte Prüfungen) werden bis zum 1. November 1967 unter dem Kennwort „Bewerbung Landrat“ an den Vorsitzenden des Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl des Landrats, Herrn Kreistagsvorsitzenden Hermann Schütte, 3579 Ziegenhain, Kreisamt, erbeten.

3579 Ziegenhain, 26. 9. 1967

Der Ausschuß
zur Vorbereitung der Wahl des Landrats
des Landkreises Ziegenhain

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

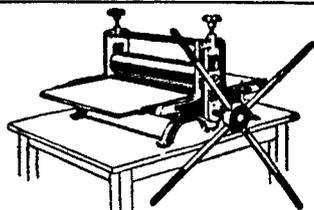
Der Sonderdruck

Wohnungsbau-richtlinien 1965

mit allen damit zusammenhängenden Erlassen

wird gegen Postscheck-Einzahlung von DM 2,50 und DM —,40 Versandkosten sofort geliefert.

Buch- und Zeitschriftenverlag
Kultur und Wissen GmbH & Co KG.
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42
Postscheckk. Frankfurt/M. Nr. 143 60



Wenzel-Pressen

Bestens bewährt für Druck
von Lino- und Holzschnitt
und von Radierungen

PAUL WENZEL

o11/2 Groß-Zimmern, Ritterseestr. 40/II

BERATUNG · PLANUNG · BAULEITUNG
Wasserversorgung, Kanalisation
Rohrnetzüberprüfung

LL

DIPL.-ING. LOTHAR LANG

WIESBADEN, Lahnstraße 108 · Fernruf 4 18 39

Gräff'sche **FARBENHANDLUNG**

BODENBELAG · TAPETEN · CHEMIKALIEN

Wiesbaden, Gneisenaustr. 11, im Westendviertel. Tel. 40771

Zuverlässiger Lieferant staatlicher und städtischer Behörden!

Büromöbel, Büromaschinen **Bickenstock-Bürobedarf** ^K _G WIESBADEN, Moritzstraße 34 Ruf: 37 40 58

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis: vierteljährlich DM 7,20. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 328; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542 Druck: Pressehaus Giesel Nacht., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,50 und DM —,30 Versandkosten bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,35, bis 48 Seiten DM 2,40 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,90 und DM —,40 Versandkosten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlags, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 5 vom 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten.